Executive School of Management,
Technology and Law

Universität St.Gallen

Zertifikatsarbeit im Rahmen des
«CAS Weiterbildung für Politik»
11. Durchführung – 2019

Eigenständiges und Selbstbestimmtes Wohnen in Stein am Rhein

Wie kann das selbständige Wohnen bis ins hohe Alter unterstützt und gefördert werden

Dr. Tobias Trütsch

Vorgelegt Stein am Rhein, 22.02.2020

Corinne Ullmann
Im Boll 12
8260 Stein am Rhein
079 640 98 59

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3
1.1 Problemstellung 3
1.2 Zielsetzung 4
1.3 Vorgehensweise 4
2. Auslösende Hauptfaktoren 6
2.1 Überalterung generell und speziell in Stein am Rhein 6
2.2 Heimeintritt erst im Pflegefall (frühestens ab BESA III) 8
2.3 Die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen 9
3. Selbstbestimmtes Wohnen im Alter als Lösung 14
3.1 Wünsche und Bedürfnisse der betroffenen Altersgruppe 14
3.2 Finanzielle Situation Steiner Privatpersonen 17
3.3 Vorhandenes Angebot betreffend Wohnen mit Begleitung/ Service in Stein am Rhein 18
3.3.1 Wohnungsmarkt in Stein am Rhein 18
3.3.2 Wohnformen mit Begleitung/ Service in Stein am Rhein 18
3.3.3 Ambulante Dienstleistungen 27
3.3.4 Unterstützung der ambulanten Dienstleistungen 32
4. Festlegung einer zielführenden politischen Agenda 33
4.1 Ziele und entsprechende Strategien 33
4.2 Fazit 34
5. Quellen- und Literaturverzeichnis 38
5.1 Materialien 38
5.2 Internet 38
5.3 Abbildungsverzeichnis 39
6. Abkürzungsverzeichnis 40
7. Anhang 41
8. Eigenständigkeitserklärung

1. Einleitung

1.1 Problemstellung

Auf Grund der aktuellen demografischen Entwicklung nimmt der Anteil der über 65-Jährigen und damit in naher Zukunft der Anteil der über 80-Jährigen stark zu. Dies gilt in besonderem Masse für die Stadt Stein am Rhein, die wegen ihrer schönen Lage und der guten Infrastruktur gerade für diese Alterskategorie sehr attraktiv ist und zu einer überproportionalen Zuwanderung von über 65-Jährigen (Einwohnerstatistik) führt. Die Zunahme der älteren Leute übt Druck auf die entsprechende Infrastruktur aus. Das Alterszentrum stösst platzmässig an seine Grenzen und wird zu einem Pflegeheim umkonzipiert. Parallel dazu steigen die Pflegekosten und Gesundheitskosten, einerseits als Folge der längeren Lebenserwartung und andererseits als Folge des medizinischen Fortschritts. Der Wunsch der älteren Bevölkerung, möglichst lange eigenständig und selbstbestimmt in der eigenen Wohnung zu leben, hat stark zugenommen. Der Heimeintritt wird erst bei einer relativ hohen Pflegebedürftigkeit oder bei einem hohen Betreuungsaufwand gewünscht oder in Kauf genommen.

Damit die ältere Bevölkerung möglichst lange selbstbestimmt wohnen kann, müssen die erforderlichen Dienstleistungen vorhanden sein. Die Notwendigkeit nach Unterstützung und Hilfestellungen zu Hause steigt an. Hierbei liegt der Unterstützungsbedarf im Bereich Gesundheit/Pflege aber zum Beispiel auch bei der Hilfe beim Einkauf, bei der Administration und bei Alltagsproblemen wie kleinere Reparaturen, etc.

Die Politik muss sich an die veränderte Interessensentwicklung dieses Bevölkerungssegments anpassen. Nebst den Betroffenen ist gerade die Gesundheitspolitik stark daran interessiert, dass die ältere Bevölkerung länger selbstständig zu Hause bleiben kann. Entsprechend müssen die Infrastruktur und die Dienstleistungen vermehrt darauf ausgerichtet werden. (Age Report IV, Wohnen in den späten Lebensjahren, Kapitel 1.1)

1.2 Zielsetzung

Fragestellungen:

- Welche Voraussetzungen und Rahmenbedingungen ermöglichen der älteren Bevölkerung von Stein am Rhein ein möglichst langes selbstbestimmtes Wohnen in den eigenen vier Wänden?
- Welchen Beitrag muss oder kann die Politik dazu liefern?

Mit meiner Arbeit will ich herausfinden, wie der älteren Bevölkerung von Stein am Rhein das selbständige, autonome und selbstbestimmte Leben in der eigenen Wohnung/im eigenen Haus so lange wie möglich realisiert werden kann. Immer unter dem Aspekt von Kosten und Nutzen. Basierend auf dem Altersleitbild der Stadt Stein am Rhein und den Erkenntnissen der Arbeitsgruppe „Umsetzung Altersleitbild“, sollen die unterschiedlichen Wohnformen sowie die zahlreichen unterschiedlichen ambulanten Angebote und Leistungen der Bevölkerung bekannt gemacht werden. Hierbei darf auch die Freiwilligenarbeit nicht vergessen werden. Diese soll sinnvoll und zweckmässig miteinbezogen werden.

Die vorliegende Basisarbeit soll schlussendlich auch bei der Umsetzung der geplanten Wohnprojekte helfen. Sie soll aber auch aufzeigen, wie die vorhandenen ambulanten Dienstleistungsangebote ergänzt und optimiert werden können, damit für das Wohnen unserer älteren Bevölkerung weiterhin gute und bedarfsgerechte Rahmenbedingungen vorhanden sind.

1.3 Vorgehensweise

Die Grundlage für diese Arbeit bildet der Age Report IV „Wohnen in den späten Lebensjahren“, die relevanten gesetzlichen Grundlagen, die Bevölkerungsstatistiken der Stadt Stein am Rhein, die Zielsetzungen der Arbeitsgruppe „Umsetzung Altersleitbild“ sowie das Altersleitbild von Stein am Rhein. Daraus werden mögliche Vorgehensweisen bei der Umsetzung der Zielsetzung formuliert. Als erstes hat die genannte Arbeitsgruppe das im Jahre 2016 verabschiedete Altersleitbild von Stein am Rhein konsultiert und die darin beschriebenen Leitlinien und deren Massnahmen überarbeitet und priorisiert. Einige Massnahmen wurden zwischenzeitlich bereits umgesetzt, andere Massnahmen haben durch veränderte Rahmenbedingungen an Dringlichkeit verloren. Aus

den Massnahmen mit notwendigem Handlungsbedarf, hat die Arbeitsgruppe drei Themenfelder evaluiert. Es handeln sich dabei um: „Information und Beratung“, „Wohnen und Lebensformen“ sowie „Aussenräume, Strassen und Wege“.

Innerhalb dieser Arbeit wird der Schwerpunkt auf „Wohnen und Lebensformen“ sowie „Information und Beratung“ gelegt, da diese Aspekte die grösste Dringlichkeit aufweisen.

Im ersten Kapitel wird auf die Problemstellung, des steigenden Drucks auf die Infrastruktur von Stein am Rhein aufgrund der demografischen Entwicklung eingegangen. Zudem werden die Zielsetzungen, die Voraussetzungen und die Rahmenbedingungen aufgezeigt, die notwendig sind, damit die ältere Bevölkerung von Stein am Rhein möglichst lange selbstbestimmt in den eigenen vier Wänden wohnen kann. Im zweiten Kapitel werden die auslösenden Hauptfaktoren wie die demographische Veränderung unserer Bevölkerung sowie zu überdurchschnittliche hohe Anzahl an Zuzüglern welche älter als 65 sind. Die aus diesen Hauptfaktoren resultierenden Konsequenzen auf die Bewohnerstruktur des Alterszentrums Stein am Rhein wird ebenfalls aufgezeigt, sowie die wichtigsten rechtlichen Grundlagen.

2. Auslösende Hauptfaktoren

Die demographische Entwicklung der Stadt Stein am Rhein ist einer der massgeblichen Auslöser für den hohen Anteil der über 65-Jährigen. Diese Tatsache führt dazu, dass theoretisch mehr Plätze im Alterszentrum geschaffen werden müssten. Dies entspricht jedoch nicht den Vorstellungen und Wünschen der Zielgruppe, da ein erhöhtes Bedürfnis besteht eigenständig und selbstbestimmt zu leben. Im Folgenden wird auf die momentane demographische Lage der Stadt Stein am Rhein eingegangen, wobei auch der Anteil an Zuzügern betrachtet wird. Danach wird die aktuelle und erwartete Belegung des Alterszentrums Stein am Rhein dargelegt und ein Ausblick gegeben, inwiefern Angebote geschaffen werden müssten, um den Ausbau an Heimplätzen möglichst zu umgehen. Abschliessend werden die relevanten rechtlichen Grundlagen des Kantons Schaffhausen aufgezeigt.

2.1 Überalterung generell und speziell in Stein am Rhein

Es ist allgemein bekannt, dass unsere Bevölkerung eine demographische Veränderung durchläuft. Gemäss Age Report IV, Kapitel 1, erreichten seit 2010 die ersten geburtenstarken Jahrgänge das 65. Altersjahr. Die Geburtenraten der „Babyboomer“ lagen 1943 bis 1950 bei 240 Kinder pro 100 Frauen und höher, 1951 bis 1956 lagen sie leicht tiefer und von 1957 bis 1966 stiegen sie erneut auf 240 bis 260 Geburten an. Das heisst, dass mit den Jahrgängen 1957 bis 1966 in den nächsten Jahren die geburtenstärksten Jahrgänge das Rentenalter erreichen werden.

In der Stadt Stein am Rhein leben überdurchschnittlich viele Bewohnerinnen und Bewohner, welche über 65 Jahre alt sind. So betrug der Anteil an über 65-Jährigen in Stein am Rhein im Jahre 2018 bei ca. 26.2%, wobei der gesamtschweizerische Durchschnitt bei 18.5% lag (Statista, Altersstruktur in der Schweiz bis 2018). Die Gesamtbevölkerung von Stein am Rhein umfasste per 31.12.2019 3'505 Einwohnerinne und Einwohner, wovon 678 zwischen 65 und 79 Jahre und 240 über 80 Jahre alt (Statistik Einwohnerkontrolle Stein am Rhein) waren. Eine detaillierte Übersicht über die Altersgruppen wird in Abbildung 1 ersichtlich.

Altersgruppe	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Kinder	534	530	576	541	521	520	493	536	577
Erw. bis 64	1980	2025	2024	2039	2066	2084	2044	1999	2010
65+	774	753	794	803	821	857	877	912	918
Total	3288	3308	3394	3383	3408	3461	3414	3447	3505
Antel Ü65	23.5%	22.8%	23.4%	23.7%	24.1%	24.8%	25.7%	26.5%	26.2%

Abbildung 1: Gesamtbevölkerung Stein am Rhein nach Alterskategorien (Einwohnerkontrolle Stein am Rhein)

Im Weiteren beobachten wir in Stein am Rhein einen hohen Anteil an Zuzüger/innen (siehe Abbildung 2).

Altersgruppe	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
0-19				65	75	69	41	61	37
Erw. bis 64				213	226	247	203	161	220
65+				28	21	31	31	33	24
Total				306	322	347	275	255	281
Antel Ü65				9.2%	6.5%	8.9%	11.3%	12.9%	8.5%

Abbildung 2: Zuzüger/innen Stein am Rhein nach Alterskategorien (Einwohnerkontrolle Stein am Rhein)

Es sind durchschnittlich 28 Personen pro Jahr (Beobachtungsperiode 2014 – 2019, gemäss Einwohnerstatistik), welche über 65 Jahre alt sind, wenn sie nach Stein am Rhein umziehen. Gleichzeitig sind beispielsweise im Jahr 2019 lediglich 16 Personen im Alter über 65 Jahren weggezogen, was bezogen auf diese Alterskategorie nur 1.7% entspricht. Gemäss Age Report IV, Kapitel 6, ist dies im Vergleich zum gesamtschweizerischen Mittel sehr wenig (im Zeitraum 2013 bis 2017/2018 haben ca. 8,0% der 65 – 74-Jährigen, 4,0% der 75 – 84-Jährigen und 4.0% der über 85-Jährigen (schweizer Durchschnitt) ihren Wohnort gewechselt). Diese Zahlen zeigen, dass unsere Steiner Bevölkerung im Vergleich zum Schweizer Durchschnitt sesshaft ist und gerne auch im höheren Alter in Stein am Rhein wohnen bleibt.

Insgesamt bedeutet dies für Stein am Rhein, dass die Alterskategorie der über 65-Jährigen über die letzten Jahre gegenüber der anderen Alterskategorien überproportional gewachsen ist.

Die Analyse der demographischen Entwicklung zeigt, dass in Zukunft die ambulante Betreuung ausgebaut sowie alternative Wohnformen geschaffen werden müssen, um die Notwendigkeit des Ausbaus der Pflegeplätze im Alterszentrum zu verhindern.

2.2 Heimeintritt erst im Pflegefall (frühestens ab BESA III)

Das Altern der geburtenstarken Jahrgänge, welche selber weniger Kinder zur Welt brachten, ist der Hauptauslöser für die verstärkte demografische Überalterung der Bevölkerung. Dies führt dazu, dass das altersgerechte, eigenständige und selbstbestimmte Wohnen ein wichtiges Thema für uns alle, speziell aber für die Stadt Stein am Rhein ist. Speziell dann, wenn die Anzahl der Heimplätze aufgrund der laufend wachsenden Kosten im Pflegebereich möglichst knappgehalten werden soll (Kapitel 1.1 Age Report IV).

Wie in einigen anderen Kantonen und Gemeinden auch haben wir in Stein am Rhein im Reglement für das Alterszentrum Stein am Rhein als Grundsatz im Artikel 1 vorgeschrieben: „Das Alterszentrum Stein am Rhein bietet Personen mit ausgewiesenem stationärem Pflegebedarf (ab BESA Stufe 3) und Personen, die durch die ambulante Pflege oder Betreuung nicht ausreichend versorgt werden können, eine Wohnmöglichkeit."

Dieser Artikel ist wichtig, da unser Alterszentrum betreffend Anzahl Zimmer sehr knapp für die Anzahl der bei uns wohnhaften älteren Bevölkerung ausgelegt ist.

Übergang: Es stellt sich daher nun die Frage, inwiefern das Alterszentrum in Stein am Rhein in naher Zukunft entlastet werden kann. Derzeit gibt es 48 Plätze im Alterszentrum. Gemäss der Verwaltung des Alterszentrums in Stein am Rhein sieht die Zusammensetzung der aktuellen Heimbewohnerinnen und Heimbewohner folgendermassen aus (siehe Abbildungen 3 und 4, Stand 31.12.19):

- 41 Personen der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner sind aus Stein am Rhein
- 7 Plätze sind durch Auswärtige belegt
- 29 der Steiner Heimbewohnerinnen und Heimbewohner sind über 85 Jahre alt, jünger als 85 Jahre sind lediglich 12 Personen
- Von den Personen die 90 Jahre und älter sind, wohnen rund 40 % im Heim (17 von 44 Personen)
- Bei den 85 – 89-Jährigen sinkt der Anteil bereits auf rund 15 % (12 von 80)
- Bei den 75 – 84-Jährigen sinkt der Anteil auf rund 2,8 % (9 von 318)

Altersgruppe	2019	2019	2020	2025	2030	2035	2040
50-54		292	289	256	281	306	313
55-59		336	337	313	280	305	329
60-64		275	278	319	298	269	292
65-69		255	271	320	367	345	314
70-74	0.6%	222	216	229	269	310	293
75-79		201	206	227	242	286	332
80-84	2.8%	117	115	137	152	163	193
85-89	15.0%	80	90	102	123	139	151
90-94		33	37	43	51	63	74
95+	39.5%	10	14	20	25	32	41

Abbildung 3: Aktuelle und erwartete Entwicklung des Alterssegmentes 65+ laut Einwohnerkontrolle Stein am Rhein für 2019 und Cura Data für die Projektion

Altersgruppe		2019	2020	2025	2030	2035	2040
65-74		3	3	3	4	4	4
75-84		9	9	10	11	13	15
85-89		12	14	15	18	21	23
90+		17	20	25	30	38	45
Total		41	46	54	64	75	87
		aktuell	Maximale Anzahl bei gleicher Anz. Heimplätze				

Abbildung 4: Aktuelle und erwartete Belegung des Alterszentrums Stein am Rhein

Das heisst, dass die Stadt Stein am Rhein es schaffen muss, den Bewohnerinnen und Bewohnern das selbständige Wohnen bis mindestens zum 85. Lebensjahr, ab 2035 sogar fast bis zum 90. Altersjahr und/oder bis mind. zur BESA Stufe 3 zu ermöglichen, um das Alterszentrum zu entlasten, resp. um zu verhindern, dass weitere Heimplätze geschaffen werden müssen. Was bei dieser Analyse nicht berücksichtigt wurde, sind jüngere Personen, welche durch eine Erkrankung (Demenz, Depression, etc.) einen hohen Betreuungs-, jedoch einen kleinen Pflegebedarf haben. Hier muss individuell nach Problemstellung die optimale Wohnform gefunden werden.

Äusserst positiv ist natürlich die Entwicklung bei der älteren Bevölkerung, welche länger aktiv und mobil bleibt und erst bei hoher Pflegebedürftigkeit in ein Alterszentrum/Pflegeheim eintreten möchte oder muss (siehe Kapitel 3).

2.3 Die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen

Die nachfolgenden Gesetzesbestimmungen bilden die gesetzlichen Grundlagen für diese Arbeit und zeigen die Pflichten einer Gemeinde auf.

Relevant für diese Arbeit ist das Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (AbPG) des Kantons Schaffhausen vom 2. Juli 2007 und dessen Verordnung (AbPV) vom 10. Februar 2009.

AbPG Art. 3: Aufgaben der Gemeinden

[1] Die Gemeinden stellen in gegenseitiger Absprache und Zusammenarbeit die Verfügbarkeit bedarfs-gerechter Leistungsangebote in folgenden Bereichen sicher:

a) Hilfe und Pflege zu Hause für Personen aller Altersgruppen, die aus gesundheitlichen Gründen auf entsprechende Unterstützung angewiesen sind;

b) Heimplätze für stationär pflegebedürftige Betagte, deren Betreuung nicht in die Zuständigkeit des Kantons bezw. Der kantonalen Spitäler fällt;

c) teilstationäre und temporäre Heimpflege-Angebote für Betragte zur Entlastung pflegender Angehöriger

[2] Sie betreiben dazu eigene Heime und Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause oder schliessen Leistungsverträge mit geeigneten Partner ab

[3] Sie fördern die Bereitstellung bzw. Erhaltung von Altersgerechten Wohnungen durch planerische und allfällige weitere Massnahmen

[4] Sie sorgen für eine angemessene Beratung und Information der Betroffenen über die bestehenden Angebote»

AbPV Art. 4: Aufgaben der Gemeinden

Die Gemeinden bezeichnen die zuständigen Organe bzw. Personen zur Wahrnehmung folgender Aufgaben:

c) eine Anlaufstelle für Fragen bereffend Heimeintritte zu betreiben

AbPV Art. 11: Planungsrichtwerte

[1] Die Gemeinden stellen im Rahmen der Planungen und Leistungsaufträge gemäss Art. 5 und 6 des Gesetzes sicher, dass pro 100 Einwohner ab dem vollendeten 85. Altersjahr zumindest 7 Wohnplätze in Alters- und Pflegeheimen zur Verfügung stehen.

[2] Bei Gemeinden mit einem hohen Bestand an altersgerechten Wohnungen oder bei anderweitig besonders günstigen Verhältnissen kann die Mindestkapazität gemäss Absatz 1 um bis zu 25% reduziert werden.

AbPV Art. 12: Spezialisierte Leistungen

[1] Unter Vorbehalt der Leistungen die in die Zuständigkeit des Kantons fallen, stellen die Gemeinden in gegenseitiger Absprache geeignete Angebote insbesondere in folgenden Spezialbereichen sicher:

a) Plätze für teilstationäre Betreuung (Tages- / Nachtplätze)

b) Plätze für befristete stationäre Betreuung (Temporär-Plätze)

c) Geschützte Wohnplätze für Personen mit Demenz

d) Plätze für palliative Pflege

[2] Gemeinden, welche die genannten Spezialberiche in eigenen Heimen nicht hinlänglich abdecken, sichern sich vertraglich den Zugang zu Institutionen, welche die entsprechenden Leistungen anbieten.

AbPV Art. 20: Leistungen

Folgende Leistungsbereiche müssen auf der Ebene der Versorgungsregionen durch qualifiziertes Personal abgedeckt werden:

a) individuelle Beratung und Information sowie allgemeine Öffentlichkeitsarbeit über bestehende Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten

b) Bedarfsabklärung, Einsatzplanung und Koordination der Leitungserbringer der Hilfe und Plfege zu Hause

c) Pflege zu Hause: Pflichtleistungen der Krankenversicherer gemäss Art. 7 ff. der Krankenpflege-Leistungsverordnung inkl. psychiatrische und psychosoziale Pflege sowie Spezial-pflege in Bereichen wie Onkologie, Palliativpflege und Kinder

d) Hilfe zu Hause: alle erforderlichen hauswirtschaftlichen sozialbetreuerischen Dienstleistungen, die zur Erhaltung der Selbständigkeit und

Eigenverantwortung beitragen und die Vermeidung oder Hinauszögerung stationärer Aufenthalte unterstützen

e) Unterstützende Dienstleistungen wie Mahlzeitendienst und Bereitstellung von Hilfsmitteln durch qualifiziertes Personal abdecken

AbPV Art. 21: Ergänzende Dienste

In den folgenden Bereichen stehen ergänzende Dienste mit Leistungsaufträgen des Kantons zur Verfügung, die bedarfsgerecht beigezogen werden können:

a) Psychiatrische Beratung und Krisenintervention (Spitäler Schaffhausen);
b) Entlastungsdienswte für betreuende Angehörige (Rotes Krez, Pro Senectute);
c) Kurzzeitige Kinderbetreuung (Rotes Kreuz)
d) Sozialberatungen zu Hause und im Heim (Pro Senectute);
e) Reinigungs- und Umzugsdienst (Pro Senectute);
f) Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter

AbPV Art. 22: Zielgruppen

[1] Folgende Personengruppen sind ausreichend zu versorgen:

a) Behinderte, kranke, rekonvaleszente, betagte und sterbende Menschen;
b) ff.

[2] Angehörige und Personen des sozialen Umfeldes dieser Menschen werden bei Bedarf ebenfalls beraten und unterstützt.

AbPV Art. 23: Grenzen der Hilfe und Pflege zu Hause

[2] Leistungen der Hilfe und Pflege zu Hause sind so lange zu erbringen, wie dies nach medizinischen, pflegerischen, sozialen und wirtschaftlichen Kriterien sinnvoll, notwendig und vertretbar ist.

AbPV Art 24: Erreichbarkeit und Verfügbarkeit

Geregelt wird die Ereichbarkeit und Verfügbarkeit der regionalen Anlaufstelle und der Spitexdienste sowie eine 24-Stunden-Pikett-Bereitschaft bei vorhersehbaren

Krisensituationen bei Sterbenden und Schwerstkranken. Es besteht jedoch keine Plficht zum Notfalldienst für bisher nicht betreute Klientinnen und Klienten.

3. Selbstbestimmtes Wohnen im Alter als Lösung

Bisher wurde das Augenmerk auf die demographische Entwicklung sowie den daraus resultierenden steigenden Druck auf die Anzahl Pflegeplätze im Alterszentrum gelegt. Einleitend werden in diesem Kapitel die Wünsche und Bedürfnisse von Personen im Alter von 65+ aufgezeigt. Anschliessend wird ein Überblick über die finanzielle Situation der Steiner Bürgerinnen und Bürger der betroffenen Altersgruppe gegeben. Ebenfalls aufgezeigt wird die aktuelle Situation in den Bereichen Begleitung und Service in Stein am Rhein sowie fehlende Angebote in Form von unterschiedlichen Wohnformen wie Wohnen mit Begleitung/Service oder Wohnen mit Heimanschluss. Ein weiterer Schwerpunkt wird auch auf die vorhandenen sowie fehlenden Angebote von ambulanten Dienstleistungen gelegt.

3.1 Wünsche und Bedürfnisse der betroffenen Altersgruppe

a) Wohnbedürfnisse und Wohnwünsche verändern sich im Laufe des Älterwerdens. Damit unsere Bewohnerinnen und Bewohner möglichst lange eigenständig und selbstbestimmt in ihren eigenen vier Wänden wohnen bleiben können, müssen grundlegende Wohnbedürfnisse und -wünsche erfüllt sein. Nicht nur Angebote von Dienstleistungen und Hilfestellungen sind wichtig, sondern auch die Wohnung und das Wohnumfeld. (Age Report IV, Kapitel 8)

Eine Umfrage (Age Report IV, Kapitel 8) zur Relevanz und Priorität von Wohndimensionen im Alter 65+ zeigt die folgenden Ergebnisse. Die grundlegende Fragestellung lautete hierbei «was hat für sie bei ihrer Wohnung oberste Priorität?»

Für:

70 % der Befragten hat die Gemütlichkeit der Wohnung oberste Priorität
49 % der Befragten muss die Wohnung in Nähe von Einkaufsmöglichkeiten liegen
48 % der Befragten muss die Wohnung ruhig sein
44 % der Befragten muss die Wohnung kostengünstig sein
30 % der Befragten muss die Wohnung rollstuhlgängig sein
24 % muss die Wohnung geräumig sein
23 % muss in der Wohnung die Haltung von Haustieren (Hunden, Katzen) erlaubt sein

17 % sollten Angehörige in der Nähe leben

14 % soll um die Wohnung herum etwas los sein, Leben sein

12 % möchten zusammen mit anderen Menschen wohnen

b) Menschen im hohen Alter sind sich bewusst, dass sich gesundheitsbedingte Heimeintritte häufen. Trotzdem beschränken sich die heutigen Wohnoptionen für Frauen und Männer im hohen Alter nicht nur auf die Alternative «Daheim oder im Heim». In den letzten Jahren entstanden neue individuelle Wohnformen, mit welchen sich die älteren Menschen von heute auch auseinandersetzen. Nachfolgende Liste (Age Report IV, Kapitel 8) bezeichnet den Anteil an Personen, welcher die genannten zukünftigen Wohnmöglichkeiten für sich in Betracht ziehen:

67 % können sich vorstellen in einem Haus zu wohnen, in dem die Nachbarn eine gute Nachbarschaft pflegen

55 % können sich vorstellen in einem Haus mit verschiedenen Generationen zu wohnen

33 % können sich vorstellen in einer Wohnung zu leben, in der man eine Ansprechperson hat, wenn man Hilfe braucht (Alterswohnungen). Der Wunsch in einer Alterswohnung zu leben steigt stark an bei Auftreten erster funktionaler Alltagseinschränkungen

28 % möchten in eine kleinere Wohnung umziehen. Dies scheitert jedoch oft an den Wohnkosten, welche in einer neuen kleineren Wohnung meist höher sind, als jene für eine langjährig bewohnte bisherige Wohnung.

27 % können sich vorstellen in einem Haus zu wohnen, in dem die Bewohner für das Haus verantwortlich sind (Hausgemeinschaft)

18 % möchten in einer ruhigeren Wohnung leben

14 % möchten in einem Haus wohnen, in dem nur ältere Menschen leben

11 % können sich vorstellen in einer Wohnung zu wohnen, in der noch andere Leute leben (Wohngemeinschaft)

10 % möchten in einer grösseren Wohnung leben

6 % möchten als Untermieter/Untermieterin bei jemandem in der Wohnung leben

Eine adäquate Gestaltung von Wohnung und Wohnzugang ist entscheidend dafür, ob ältere Menschen mit funktionalen Mobilitätseinschränkungen in ihrer Wohnung selbständig verbleiben können.

Wichtige Voraussetzungen sind (Age Report IV, Kapitel 7, https://www.rheuma-liga.ch/angebote/dienstleistungen/sturzpraevention):

- Der Zugang zur Wohnung sowie die Wohnung selber müssen stufenlos/schwellenlos sein
- Die Wohnung muss mindestens hindernisfrei sein. Optimal ist natürlich rollstuhlgängig
- Die Wohnung sollte mit standfesten Möbeln ausgestattet werden
- Stolperfallen wie Teppiche, Kabel und anderes sollten vermieden werden
- Es sollten hellere Glühbirnen montiert werden
- Haltegriffe in Badewanne und Dusche sollten montiert werden
- Hierzu kann zum Beispiel eine Fachperson der Rheumaliga Schweiz bei einer Wohnungsbesichtigung wichtige Tipps zur Optimierung der Wohnungsausstattung geben (www.rheumaliga.ch/angebote/dienstleistungen/sturzpraevention) Aber auch die Beratungsstelle für Unfallverhütung stellt gute Ratgeber zum Thema Wohnen im Alter zur Verfügung (https://www.bfu.ch/de/dossiers/sicher-wohnen)
- Waschmaschine und Tumbler sollten in der Wohnung vorhanden oder gut mit Lift erreichbar sein

c) Die Wohnumgebung spielt ebenfalls eine wichtige Rolle. Das heisst, die Wohnung sollte in der Nähe von Einkaufsmöglichkeiten sein. Idealerweise sollte eine Wohnung ruhig aber zentral gelegen sein.

d) Die Wohnkosten sind für untere Einkommensgruppen zentral. Eine kostengünstige Wohnung wird von vielen älteren Menschen als sehr wichtig und prioritär erachtet (Studie Age Regort IV). Leider liegen die Monatsmieten in Stein am Rhein, verglichen mit den durchschnittlichen Mietpreisen im Kanton Schaffhausen, höher. Zudem sind diese Mieten für Personen, welche Ergänzungsleistungen beziehen unerschwinglich.

3.2 Finanzielle Situation Steiner Privatpersonen

Nebst der Altersstatistiken und der Mietkosten, gilt es auch einen kurzen Blick auf die finanzielle Situation der Steiner Bevölkerung zu werfen. Bei den unten beschriebenen Wohnformen: Wohnen mit Service/Begleitung/Betreuung oder Heimanschluss sind die Wohnkosten höher. Es müssen also auch Lösungen für sozial schwächere SteinerInnen gefunden werden, da die Ergänzungsleistungen diese zusätzlich entstehenden Betreuungskosten nicht übernehmen (ausser Pflegekosten gemäss KVG).

In Stein am Rhein betrug das durchschnittliche Einkommen pro Kopf gemäss der Steuerstatistik des Kantons Schaffhausen:

	Situation in Stein am Rhein		
	Steuerpflichtige (primär)	**Einkommen**	**Durchschn. Vermögen**
2016	1958	58'171.00	298'569.00
2017	2023	58'394.00	343'105.00

Durchschnittliches Einkommen und Vermögen des gesamten Kanton Schaffhausen zum Vergleich:

	Situation in Schaffhausen		
	Steuerpflichtige (primär)	**Einkommen**	**Durchschn. Vermögen**
2016	46’285	56’263.00	226’181.00
2017	57'550	57'379.00	250'102.00

Eine weitere wichtige Kennzahl ist zudem die Anzahl der Ergänzungsleistungsbezüger der Bevölkerung ab dem 65. Altersjahr. Nachfolgend die Zahlen per 31.12.2019, gemäss SVA Schaffhausen:

Total EL Bezüger in Stein am Rhein	121
Davon EL Bezüger älter als 65	80 = 8,7 % der Ü65-Jährigen
Davon EL Bezüger im Heim	21
Davon EL Bezüger im Alterszentrum	11 = ca. 25 % der Heimbewohner
Total EL Bezüger im Kanton SH	2937
Davon EL Bezüger älter als 65	1691 = 9,6 % der Ü65-Jährigen
Davon EL Bezüger im Heim	514

3.3 Vorhandenes Angebot betreffend Wohnen mit Begleitung/ Service in Stein am Rhein

3.3.1 Wohnungsmarkt in Stein am Rhein

Es gibt in Stein am Rhein viele neu erbaute Mietwohnungen aber auch Eigentumswohnungen (Beobachtung Comparis Mietwohnungen Stein am Rhein). Nachfolgend wird aufgezeigt, wie die Preisgestaltung der Wohnungen in Stein am Rhein aussieht:

Preisvergleich der Monatsmieten gemäss RealAdvisor (www.realadvisor.ch) per 1.1.2020:

	Stein am Rhein	**Kanton SH**
Studio	CHF 700	CHF 880
2-Zimmer Wohnung	CHF 1'420	CHF 1’225
3-Zimmer Wohnung	CHF 1'495	CHF 1’350
4-Zimmer Wohnung	CHF 1'825	CHF 1’630
5-Zimmer Wohnung	CHF 1'938	CHF 1’980

Aus dieser Tatsache kann geschlossen werden, dass die betagten Menschen in Stein am Rhein aufgrund der hohen Mietkosten lieber in ihren eigenen Häusern oder Wohnungen wohnen bleiben. Als Konsequenz daraus muss die ambulante Versorgung im sozialen wie auch pflegerischen Bereich gestärkt werden, um einen vorzeitigen Heimeintritt zu verhindern.

3.3.2 Wohnformen mit Begleitung/ Service in Stein am Rhein

a) Genossenschaft für Alterswohnungen Stein am Rhein (Projekt Fridau)

In Stein am Rhein gibt es eine «Genossenschaft für Alterswohnungen Stein am Rhein», welche an der Umsetzung eines Projektes für begleitetes Wohnen (nachfolgend Projekt Fridau genannt) arbeitet. Die Stadt Stein am Rhein hat mit der Genossenschaft einen Baurechtsvertrag für das zu bebauende Grundstück (Fridau-Areal) abgeschlossen, da dieses der Stadt Stein am Rhein gehört. In diesem Baurechtsvertrag wurden der Genossenschaft nachfolgende Auflagen gemacht:

> «Die Genossenschaft Alterswohnungen Stein am Rhein wurde im Januar 2016 als gemeinnützige Genossenschaft gegründet mit dem Zweck, in gemeinsamer Selbsthilfe die Förderung der Interessen der älteren Gemeindeeinwohnerinnen und -

einwohner zu übernehmen. Der Zweck soll insbesondere durch das Erstellen von preisgünstigen Alterswohnungen, aber auch durch den Aufbau und die Pflege eines Netzwerks für altersgerechte Begleitung erreicht werden.

Der Stadtrat hat beschlossen, der Genossenschaft das Areal Fridau für ein Alterswohnprojekt zur Verfügung zu stellen. Aufgrund der knappen Landreserven sowie auf Wunsch der Genossenschaft, soll das Grundstück im Baurecht abgegeben werden. Damit profitiert die Gemeinde weiter von der Landwertsteigerung und erzielt Einnahmen durch die Leistung des Baurechtszinses. Da die Genossenschaft Verpflichtungen der Gemeinde übernimmt und zudem teilweise öffentliche Aufgaben im nachfolgenden Sinne erfüllt, wird die Gemeinde das Baurecht als gemeinnütziges Baurecht vergeben.

Die Genossenschaft wird im Gegenzug Alterswohnungen im Sinne der Vorgaben der Gemeinde erstellen und bei Bedarf zusätzliche Dienstleistungen vermitteln, welche sich für die Begleitung älterer Menschen eignen. Sie wird die Wohnungen nach dem Prinzip der Kostenmiete vermieten und damit Garant für bezahlbare Mietzinse. Damit setzt sich die Genossenschaft dafür ein, dass ältere Menschen, welche in der Gemeinde leben, weiterhin selbständig am gewohnten Ort bleiben können. Sie ist zudem bestrebt, den gesetzlichen Auftrag im Sinne von Art. 4 Abs. 2 des Alters- und Pflegegesetzes des Kantons Schaffhausen sowie dem Altersleitbild der Stadt Stein am Rhein nachzuleben.

Es handelt sich vorliegend um ein partnerschaftliches Verhältnis zwischen der Einwohnergemeinde Stein am Rhein und der Genossenschaft Alterswohnungen Stein am Rhein. Auf diesen Grundlagen basiert der Baurechtsvertrag.»

Es sind zwei Gebäude mit insgesamt 30 rollstuhlgängigen Wohnungen, mit Gemeinschaftsräumen für Vorträge, Anlässe und gemeinsame Abende sowie einer Anlaufstelle/Kontaktperson für die Bewohnerinnen und Bewohner vorgesehen.

Diese Anlaufstelle oder „Kontaktperson“ muss vor Ort sein und soll (Age Dossier 20 oder Gemeinde Wiesendangen https://www.anlaufstellefüraltersfragen.ch):

- Die Bewohnerinnen und Bewohner innerhalb der Wohngemeinschaft vernetzen, die Nachbarschaftshilfe stärken
- [1]Die Gemeinschaft fördern durch Aktivitäten in den Gemeinschaftsräumen

- [1]Organisieren und koordinieren von Anlässen (Informations-/Präventionsanlässe, Filmabende und ähnliches) und Ausflügen, sich um persönliche Anliegen der Bewohnerinnen und Bewohner kümmern
- Bei kleinen Arbeiten die Bewohnerinnen und Bewohner durch Handreichungen unterstützen, Hilfe/Unterstützung bei Problemen mit Administration leisten
- [1]Die Bewohnerinnen und Bewohner bei Fragen und Problemen unterstützen, sie beraten und informieren, an Fachstellen weiterleiten
- Den Bewohnerinnen und Bewohner Sicherheit vermitteln (wer kümmert sich um meine Wohnung bei meiner Abwesenheit/Spitalaufenthalt), bei Bedarf den 24-Std. Notruf (Notfallknopf) organisieren und einrichten, etc.
- Tägliche Kontrolle, ob es den Bewohnerinnen und Bewohner gut geht (Lebenszeichen)
- Unterstützung bei der Organisation von Arzt-, Coiffeur-, Therapiebesuchen, etc. bieten
- [1]Hilfe zur Selbsthilfe fördern, damit die Bewohnerinnen und Bewohner möglichst lange selbständig «schalten und walten können»

Diese Kontaktperson sollte idealerweise für die Genossenschaft, wie aber auch für die Stadt Stein am Rhein die „Anlaufstelle für Altersfragen“ sein.

Im Rahmen der Arbeit mit der Arbeitsgruppe «Umsetzung Alterleitbild» erfolgte ein Besuch bei der Anlaufstelle für Altersfragen in Wiesendangen. Dabei wurde von der Leiterin aufgezeigt, wie das Aufgabengebiet einer «Kontaktperson» aussieht und wie die «Anlaufstelle» aufgebaut und organisiert werden sollte. Im Age Dossier 2020 sind weitere solcher Beispiele aufgeführt.

In Wiesendangen sieht das Arbeitspensum für die Kontaktperson/Anlaufstelle für Altersfragen (ein und dieselbe Person) wie folgt aus:

Anstellungspensum für die Alterssiedlung, mit 60 Wohneinheiten: 15 %
Anstellungspensum für die Gemeinde Wiesendangen mit 1’351 (https://statistik.zh.ch/internet/justiz_inneres/statistik/de/daten/daten_bevoelkerung_soziales/bevoelkerung.html) Bewohnerinnen und Bewohner, welche älter als 65 sind: 40 %

1 Diese Angebote sollten auf die gesamte ältere Bevölkerung von Stein am Rhein ausgebaut werden

Das ergibt ein Arbeitspensum von 55 %, welches jedoch auch abhängig vom Aufgabengebiet ist. Anlässe, Präventions- und Informationsabende können kaum noch in diesem Pensum erfüllt werden, gemäss persönlicher Auskunft der Kontaktperson von Wiesendangen.

Bezogen auf Stein am Rhein ergibt das Beispiel von Wiesendangen folgendes Arbeitspensum für die Kontaktperson sowie für die Anlaufstelle:

Bei 30 Alterswohnungen Fridau ergibt das ein Arbeitspensum von: 7,5 %
Das Anstellungspensum einer Kontaktperson für die Anlaufstelle für Altersfragen bei aktuell 918 Bewohnerinnen und Bewohner, welche älter als 65 sind: 28 %
Die Fachstelle für Altersfragen, gemeinsam mit den Betreuungsaufgaben in den Alterswohnungen Fridau, ergibt ein Arbeitspensum von 35.5 %, mit Organisation von Präventions- und anderen Anlässen, sowie der Berücksichtigung des jährlich steigenden Bevölkerungsanteils von über 65-Jährigen, wäre mittelfristig ein Arbeitspensum von insgesamt 30 bis 40 % realistisch und wünschenswert. Zu prüfen ist der Kostenteiler zwischen der Genossenschaft Alterswohnen und der Stadt Stein am Rhein. Ein möglicher Kostenteiler kann sein:

¼ der Kosten für die Kontaktperson übernimmt die Genossenschaft Alterswohnungen und ¾ der Kosten für die Kontaktperson trägt die Stadt Stein am Rhein.

Der Vorstand der Genossenschaft Alterswohnungen ist bereits in der finalen Erarbeitung eines detaillierten Begleitkonzeptes, mit dem Ziel, den Bewohnern so lange wie möglich ein eigenständiges und selbstbestimmtes Wohnen zu ermöglichen und dadurch den Eintritt in ein Altersheim möglichst lange hinauszuzögern. Es gilt für den Stadtrat unbedingt zu prüfen, ob und wie die Anlaufstelle für Altersfragen in diesem Konzept integriert werden kann, wie es im Age Dossier 2020 beschrieben, oder wie es in der Gemeinde Wiesendangen bereits umgesetzt wurde.

Für den Notrufservice sowie weitere Serviceleistungen wurde durch die Genossenschaft Alterswohnungen das Angebot von Bonacasa AG (https://www.bonacasa.ch/de/living-services) intensiv geprüft. Die Bonacasa AG bietet bereits jetzt in der ganzen Schweiz „Living Services“ an. Diese beinhalten unter anderem nachfolgende Dienstleistungen:

- Notrufservice
- Wohnungsreinigung
- Wäscheservice
- Ferienservice

Nachfolgend wird kurz auf den Notrufservice, welcher nicht nur bei den Wohnungen der Genossenschaft für Alterswohnungen angeboten werden kann, sondern im gesamten Stadtgebiet von Stein am Rhein, eingegangen:

Der Notrufservice wird durch eine Notrufzentrale bedient. Der Notrufservice ist 24 Stunden während sieben Tagen pro Woche erreichbar und bietet Sicherheit rund um die Uhr. Ein Fixtelefon, ein Smartphone oder ein Notrufgerät mit einem Armband reichen, damit im Notfall Hilfe gerufen und erhalten werden kann. Die medizinisch geschulten Spezialisten sind rund um die Uhr für die Kunden da.

Der Notrufservice beinhaltet:

- Annahme der Notrufe und Einleiten von Erstmassnahmen
- Alarmierung von Blaulichtorganisationen vor Ort
- Alarmierung oder Benachrichtigung von Angehörigen oder Bekannten (falls gewünscht)
- Telefonischer Support bis zum Eintreffen der Hilfskräfte
- Verschlüsselte Speicherung persönlicher Daten
- Beratung zu Notrufgeräten (Notrufgeräte nicht inklusive)
- Installation und Inbetriebnahme von Notrufgeräten (gemäss individueller Offerte)

Die Abonnementskosten betragen aktuell Fr. 34.00 pro Monat

Neben den angebotenen Dienstleistungen, hat auch die Reihenfolge der Vergabe freiwerdender Alterswohnungen einen hohen Stellenwert für den Stadtrat. Diese ist im Mieterreglement (im Anhang) der Genossenschaft für Alterswohnungen klar geregelt. Der Stadtrat Stein am Rhein legt grossen Wert darauf, dass bei der Vergabe der Wohnungen auf die Dringlichkeit der Bewerberinnen und Bewerber geachtet wird und ob es sich um Steiner Bewohnerinnen und Bewohner handelt. Diese müssen prioritär berücksichtigt werden, denn es liegt nicht im Interesse der Steiner Bevölkerung sowie

der öffentlichen Hand, dass ältere Bewohnerinnen und Bewohner aus der weiteren Umgebung nach Stein am Rhein umziehen.

Die Mietkosten der Wohnungen sind noch nicht definitiv festgelegt. Sie unterliegen jedoch den Bedingungen des Fonds de Roulement, welcher zinsgünstige Darlehen zur Verfügung stellt. Der Fonds de Roulement wird im Auftrag des Bundes von zwei Dachorganisationen verwaltet. Die Gelder dienen der Rest- oder Überbrückungsfinanzierung bei Erstellung, Erneuerung und Erwerb von preisgünstigen Liegenschaften (Fonds de Roulement https://www.bwo.admin.ch/bwo/de/home/wohnungspolitik/gemeinnuetziger-wohnungsbau/dachorganisationen.htm). Da das Gesuch der Genossenschaft für Alterswohnungen vom Fonds de Roulement bewilligt wurden, müssen sie nachfolgenden Kostenrahmen für die Mietkosten einhalten (Abbildung 5):

	2.5 Zi Wohnungen (1 Person)			3.5 Zi Wohnungen (2 Personen)		
	1. OG	2. OG	3. OG	1. OG	2. OG	3. OG
Marktmiete Fahrländer	**1345**	**1345**	**1345**	**1560**	**1560**	**1560**
+ / - Stockwerk-Differenzierung	-25	0	25	-25	0	25
./. Keller-Raum (da nicht f. alle Wohnungen)	-20	-20	-20	-20	-20	-20
./. Anteil Gemeinschaftsraum	-90	-90	-90	-110	-110	-110
= Nettomiete o. Gemeinsch'Rm, mit StW Differenzier'g, o. NK	**1210**	**1235**	**1260**	**1405**	**1430**	**1455**
+ NK 1)	160	160	160	190	190	190
= Miete inkl NK o. Gem'Rm	**1370**	**1395**	**1420**	**1595**	**1620**	**1645**
+ Mietanteil Gemeinschaftsräume	90	90	90	110	110	110
= Total Wohnen ohne Keller, inkl. NK und Gem'Raum	**1460**	**1485**	**1510**	**1705**	**1730**	**1755**
+ Abo Begleitet Wohnen	125	125	125	190	190	190
= Total Wohnen mit Begleitung, inkl. NK, Gem'Rm, Begleit-Abo	**1585**	**1610**	**1635**	**1895**	**1920**	**1945**
+ zusätzl. Keller für 20 Wohnungen, je	+30	+30	+30	+30	+30	+30

1) Angaben Stefan Schmidig, Dr. Kurt Peyer AG, SH

Abbildung 5: Kostenrahmen für Mietkosten gemäss Eingabe beim Fonds de Roulement

Leider läuft im Moment ein Einspracheverfahren gegen dieses Bauprojekt, was natürlich zu unschönen Verzögerungen führt. Es muss mit einer Verzögerung um zwei bis maximal drei Jahre gerechnet werden, was heisst, dass die Wohnungen im schlechtesten Fall erst 2025 bezugsbereit sind. Dabei ist dieses Projekt äusserst wichtig für viele ältere Bewohnerinnen und Bewohner in Stein am Rhein. Leider gibt es in Stein am Rhein aktuell keinerlei bestehende Alternativen zum oben genannten Bauprojekt, was dazu führt, dass einige Bewohnerinnen und Bewohner in umliegende Gemeinde umziehen, in welchen die beschriebenen Wohnformen bereits bestehen (ersichtlich im Mittgliederverzeichnis der Genossenschaft auf Grund Kündigungen durch Wegzug).

b) Bauprojekt «Residenz Chlosterhof»

Ein weiteres Bauprojekt ist die «Residenz Chlosterhof» (siehe Broschüre der Swiss Real Estate Investments AG, Beste Wohnqualität für jedes Alter), welches aktuell kurz

vor Baubeginn steht. Der «Chlosterhof» ist ein ehemaliges Vier-Sterne-Hotel, mit schöner Lage direkt am Rhein. Dieses Projekt sieht «Wohnen mit Service» vor. Nebst 1,5 / 2,5 / 3,5 und 4,5 Zimmer-Wohnungen, werden auch Hotelzimmer angeboten. Diese können von auswärtigen Gästen sowie für Angehörige und Freunde der Bewohnerinnen und Bewohner gemietet werden. Auch dieses Konzept hat zum Ziel, dass durch die angebotenen Dienstleistungen wie:

- Concierge Service
- Mahlzeitenservice
- Wöchentliche Zimmerreinigung
- Wäsche- und Bügelservice
- Näharbeiten
- Zimmerservice aus Komfortgründen
- Postservice
- Fahrdienste
- Medizinische Beratung
- Technische Unterstützung im und ausser Haus
- Wellness/Fitness
- Veranstaltungen/Aktivierung

den Bewohnerinnen und Bewohner ein langfristiges Verbleiben in den eigenen vier Wänden ermöglicht wird.

Hier das Konzept schematisch:

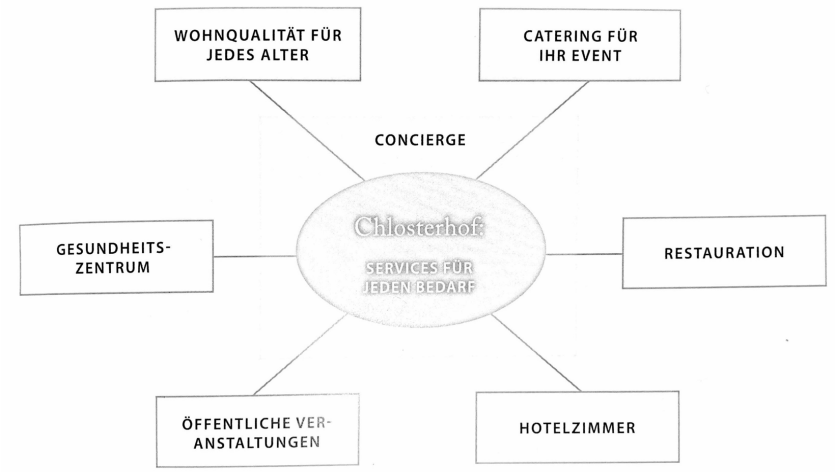

Abbildung 6: Prospekt Residenz Chlosterhof - Seite 9

Kosten der Wohnungsmieten im Chlosterhof:

1,5 Zi.-Wohnung, 36 m2	Nettomiete	CHF 1‘500 bis 1‘750
	Nebenkosten	CHF 150 bis 175
2,5 Zi.-Wohnung, 50-65 m2	Nettomiete	CHF 2‘250 bis 3‘500
	Nebenkosten	CHF 225 bis 350
3,5 Zi.-Wohnung, 70-100 m2	Nettomiete	CHF 2‘500 bis 3‘750
	Nebenkosten	CHF 250 bis 375
4,5 Zi.-Wohnung, 90-110 m2	Nettomiete	CHF 3‘500 bis 4‘500
	Nebenkosten	CHF 350 bis 450

Zu den Mietkosten kommen Kosten für die Bereitstellung der Pflege (Vorhalteleistung) hinzu. Leider gibt es unterschiedliche Angaben zur Höhe dieser Kosten, deshalb wird nicht weiter darauf eingegangen. Weitere Dienstleistungen werden nach Aufwand in der Regel mit CHF 60/Std. abgerechnet.

Da die Residenz Chlosterhof ausschliesslich privatrechtlich erstellt wird, hat die Stadt keinen Einfluss auf ein allfälliges Betreuungskonzept oder ähnliches. Es finden jedoch regelmässige Treffen mit dem Vertreter der Bauherrschaft statt, um Möglichkeiten einer Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen Spitex, dem Alterszentrum und der Residenz zu prüfen.

Es werden sich nur wenige Steinerinnen und Steiner das Wohnen in der Residenz Chlosterhof finanziell leisten können oder wollen. Es muss damit gerechnet werden, dass Mieterinnen und Mieter dieser Wohnungen von auswärts zuziehen werden (Info über Anmeldungen für Wohnungen gemäss Verwalter Residenz Chlosterhof).

c) Fehlende Wohnform «Wohnen mit Heimanschluss»

Für Menschen mit einem hohen Betreuungs-, jedoch einem kleineren bis mittleren Pflegebedarf, ist das Wohnen mit Heimanschluss eine richtige und wichtige Lösung. Es handelt sich hier um Betroffene, welche z.B. unter Depressionen (treten im Alter vermehrt auf), beginnender bis mittlerer Demenz, unter bleibenden Schäden durch Hirnschlag oder ähnlichem leiden, oder einfach mit der selbständigen Führung des Haushaltes durch das fortgeschrittene Alter überfordert sind. Diese Menschen brauchen wenig Pflege, sollten jedoch in eine Tagesstruktur eines Alterszentrums

eingebunden werden können. Sie sollten auch im Notfall mittels Notrufes jederzeit direkt mit dem Pflegedienst des Alterszentrums Kontakt aufnehmen können. Pflegeaufgaben können durch die Spitex oder durch MitarbeiterInnen vom Alterszentrum übernommen werden. Für die Spitex fallen die nicht verrechenbaren Fahrzeiten weg, was kostenmässig ein grosser Vorteil ist.

Die Stadt besitzt ein grosses Grundstück, allgemein bekannt unter dem Namen „Irmiger Areal“, direkt neben der Liegenschaft des Alterszentrums. Hier gibt es die optimale Möglichkeit, 10 bis 15 kleine Wohneinheiten zu schaffen. Die Lage ist ideal und es können 1,5 bis 2,5-Zimmer-Wohnungen erstellt werden, welche selbstverständlich hindernisfrei und rollstuhlgängig gebaut werden müssen. Diese Wohnform, bekannt als „Wohnen mit Heimanschluss“ (mehrfach beschrieben im Age Dossier 2016), hat den grossen Vorteil, dass die Bewohnerinnen und Bewohner, von den folgenden Dienstleistungen vom direkt angrenzenden Alterszentrum profitieren können (es gab schon einmal ein Konzept dazu, leider wurde das Projekt aus Kostengründen nicht umgesetzt):

- Pflege durch die im Alterszentrum stationierte Spitex, inkl. «Aufstehkontrolle»
- Mahlzeiten können im Alterszentrum eingenommen werden
- Infrastruktur des Alterszentrum kann tagsüber mitbenutzt werden
- Teilnahme an der Aktivierung und Veranstaltungen des Alterszentrums
- 24-Std. Notruf abgedeckt durch das Alterszentrum
- Wäschedienst durch das Alterszentrum
- Hauswirtschaft durch Spitex
- Administrative Hilfe
- Kleine Hauswartdienstleistungen durch Alterszentrum
- Fusspflege im Alterszentrum
- Coiffeur im Alterszentrum

Im Age-Dossier 2016 werden einige der bereits bestehenden eben genannten Wohnformen beschrieben. Bewohnerinnen und Bewohner berichten, wie optimal sie das Angebot, wohnen in der eigenen Wohnung mit Anschluss an ein Alterszentrum empfinden. Es geht den meisten darum, selbständig und eigenbestimmt zu wohnen, jedoch trotzdem von den wichtigen Angeboten eines Pflege-/Alterszentrums profitieren zu können, da die gesundheitlichen Probleme ein Wohnen ohne minimale tägliche

Betreuung verunmöglichen. In den meisten Fällen können z.B. das Frühstück und das Abendessen noch selber zubereitet werden. Das Mittagessen wird hingegen im Alterszentrum/Pflegeheim eingenommen, da die Zubereitung und der notwendige Einkauf einfach zu aufwändig sind und nicht mehr selber bewältigt werden können. Das Wohnen mit Heimanschluss hat definitiv eine Entlastung des Alterszentrums und dadurch auch Kosteneinsparungen zur Folge. Eine Realisierung muss kurz- bis mittelfristig angegangen werden.

Sozial schwächere Bewohnerinnen und Bewohner (und Bezüger von Ergänzungsleistungen), welche Beeinträchtigungen in den Alltagskompetenzen, oder einen leichten Pflegebedarf aufweisen, müssen beim Wohnen mit Service/Begleitung/Betreuung oder mit Heimanschluss (Residenz Chlosterhof ausgeschlossen) bei den Mietkosten entlastet werden. Hier besteht hoher Handlungsbedarf seitens der Politik. An dieser Stelle wird nicht vertieft auf dieses Thema eingegangen, da Lösungsansätze im Fazit aufgezeigt werden.

3.3.3 Ambulante Dienstleistungen

Es stellt sich die Frage, wie das Angebot in Stein am Rhein betreffend ambulanter Dienstleistungen aussieht? Welche Hilfeleistungen sind mangelhaft vorhanden? Aktuell gibt es in den Bereichen Information, Beratung und ambulante Pflege in Stein am Rhein folgende Angebote (siehe Abbildung 7).

↓ Aufgabenbereiche → Anbietende	Alterszentrum	Gemeindeverwaltung	Spitex	Pro Senectute	Diverse * (Diagnoseabh.)	Evang. Kirchgemeinde	Hausarztpraxen	Hand in Hand
Information, Auskunft	■	■	■	■	■	■		
Vermittlung	■		■	■	■	■	■	
Koordination, Vernetzung	■		■				■	
Beratung: - Wohnen/Alltag	■		■	■	■			
- Finanzielles	■	■	■	■	■			
- Gesundheit, Pflege	■		■	■	■		■	
- Angehörige	■		■	■	■		■	
- Soziales, Beziehungen	■		■	■	■	■		
Projekte: - Nachbarschaftshilfe, Freiwilligenarbeit						■		■
- Freizeit + Vernetzung				■		■		

Abbildung 7: Angebote für Information und Beratung (Erarbeitet in der Arbeitsgruppe, 2019)

* Krebsliga, Rheumaliga, Lungenliga, Alzheimervereinigung, Diabetes-Gesellschaft, MS-Gesellschaft, Blindenbund, vips (Alkohol/Sucht), FRAGILE (alle in Schaffhausen/ Neuhausen)

Die obige Abbildung zeigt, dass viele Angebote im Beratungsbereich wie auch im ambulanten Pflege- und Dienstleistungsbereich bestehen. Hier muss die Koordination und die öffentliche Information noch verbessert werden, da es für die älteren

Bewohnerinnen und Bewohner und deren Angehörigen nicht immer einfach ist, schnell die gewünschte und notwendige Hilfe zu finden.

Gemäss Verordnung zum Altersbetreuungs- und Pflegegesetz Art. 21 stehen im Kanton ergänzende Dienste mit Leistungsaufträgen zur Verfügung:

- Psychiatrische Beratung und Krisenintervention (Spitäler Schaffhausen)
- Entlastungsdienste für betreuende Angehörige (Rotes Kreuz, Pro Senectute)
- Kurzzeitige Kinderbetreuung (Rotes Kreuz)
- Sozialberatungen zu Hause und im Heim (Pro Senectute)
- Reinigungs- und Umzugsdienst (Pro Senectute)
- Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter

a) Alterszentrum und Spitex Bezirk Stein

In Stein am Rhein sind die wichtigsten Anbieter von Dienstleistungen im Bereich Alter und Gesundheit die Spitex Bezirk Stein (www.spitex.sh) sowie das Alterszentrum.

Nachfolgend eine Aufstellung der angebotenen Dienstleistungen der **Spitex**:

- **Pflege**:
  Körperpflege (Duschen, etc.)
- **Ärztl. Verordnete Behandlungen wie**:
  - Medikamentenabgabe
  - Injektionen
  - Verbandswechsel
  - etc.
- **Hauswirtschaftliche Leistungen** (nur mit ärztlicher Verordnung)
  - Laufende Haushaltsarbeiten (Unterhaltsreinigung, Waschen, Bügeln, Einkaufen)
- **Mahlzeitendienst**
- **Vermittlung/Vermietung von Hilfsmitteln** (alles, was im Alterszentrum verwendet wird)
- **Badedienst**

Bei fehlender Einrichtung zu Hause, kann die Badeeinrichtung im Alterszentrum in Begleitung eines Spitexmitarbeiters oder einer Spitexmitarbeiterin benutzt werden

- **Rollstuhlfahrzeug**

  Kann gegen Entgelt gemietet werden

- **Sozialbesuche/Sozialkontakte**

  Bei Verdacht auf Vereinsamung, bei Suchtproblemen oder anderen Problemstellungen, aufgrund von Hinweisen von Nachbarn oder dem zuständigen Arzt, etc., kann ein Spitexmitarbeiter oder eine Spitexmitarbeiterin einen Sozialbesuch mit dem Klienten vereinbaren. Hierbei geht es um Abklärungen und Gespräche mit Personen, welche noch nicht bei der Spitex registriert sind.

  Bei einem Sozialbesuch kann die Mitarbeiterin der Spitex:

  - den «Patienten» in seinem Wohnumfeld beobachten und seine gesundheitlichen Probleme, unter Umständen auch Probleme im Sozialbereich (Vereinsamung, Suchtprobleme, Verwahrlosung) feststellen. Ziel eines solchen Besuches ist es, die notwendige Hilfeleistung oder Unterstützung organisieren zu können
  - die Angehörigen im Fall einer schweren Erkrankung eines nahen Angehörigen oder einer aktuell schwierigen Lebenssituation (Tod eines nahen Angehörigen), betreuen und sich um ihre Anliegen und Probleme kümmern und Unterstützung organisieren
  - sich Zeit nehmen bei der Erledigung der hauswirtschaftlichen Dienstleistungen und den Gesprächsbedarf der Kunden abdecken (auch einmal zuhören)

  Bei den Sozialkontakten geht es:

  - um ausserordentlichen Gesprächsbedarf bei Patienten und Angehörigen z.B. im Fall einer plötzlichen Krise oder einer einschneidenden Veränderung der Lebensumstände (Tod eines nahen Angehörigen).
  - den Patienten bei bestimmten Krankheitsbildern in Ruhe behandeln und betreuen zu können
  - kurze Abklärungen bei Patienten zu machen, welche dann doch keine Leistungen auslösen

In den oben beschriebenen Fällen überschreitet der Zeitbedarf die Vorgaben der Versicherer. Die Leistung ist somit bei den Krankenkassen nicht zu 100 % verrechenbar. Diese Sozialbesuche und -kontakte sind sehr wichtig. Hier wird eng mit dem Verein Hand in Hand gearbeitet. Die Kosten dieser nicht verrechenbarer Dienstleistung «Sozialbesuche» werden dankenswerterweise durch die Jakob und Emma Windler Stiftung getragen.

b) Individuelle Beratung im Alterszentrum

Aktuell kann die ältere Bevölkerung von Stein am Rhein und Umgebung sowie deren Angehörige bei Fragen in Zusammenhang mit Problemen des Alltags, dem Wohnen oder in Bezug auf die finanziellen Möglichkeiten, den Leiter des Alterszentrum kontaktieren. Er ist ausgebildeter Fachmann für gerontologische Fragestellungen. Nach telefonischer Voranmeldung kann ein persönliches Gespräch vereinbart werden. Mögliche Themen können sein:

- Aufenthalt stationär (Eintritt)
- Aufenthalt ambulant
- Pflege zu Hause
- Hauswirtschaftliche Dienstleistungen
- Verleih oder Verkauf von Krankenmobilien
- Mahlzeitendienst
- Finanzierungsfragen
- Patientenverfügungen
- Weitere Dienstleistungen unserer Institution (Aktivierungsprogramme, etc.)
- Vermittlung von zusätzlichen Dienstleistungen von Pro Senectute, Alzheimervereinigung, Beistandschaften, etc.

Diese Anlaufstelle wird vor allem im Zusammenhang mit einem allfälligen Eintritt ins Alterszentrum genutzt. Für sonstige Alltagsprobleme wird dieses Angebot leider zu

wenig oder gar nicht genutzt. Dies hängt sicherlich auch mit der Nähe zum Alterszentrums zusammen und des zu tiefen Bekanntheitsgrades dieses Angebotes.

c) Rotkreuz-Fahrdienst Stein am Rhein (https://www.srk-schaffhausen.ch/de/dienstleistungen/entlastung_beratung/fahrdienst.php)

Freiwillige Fahrerinnen und Fahrer des SRK Kantons Schaffhausen sind zuständig, die Fahrgäste, die wegen einer gesundheitlichen Einschränkung oder aus Altersgründen öffentliche Verkehrsmittel nicht mehr benutzen können oder auf die Begleitung angewiesen sind, sicher zum Coiffeur, Arzt, Einkauf, in die Therapie oder ähnliches und wieder nach Hause zu fahren. Falls gewünscht, werden die Fahrgäste an der Wohnungstür abgeholt, es wird ihnen beim Ein- und Aussteigen geholfen oder man begleitet sie ins Wartezimmer oder ins Spital. Die Fahrten müssen 2 - 3 Arbeitstage im Voraus angemeldet werden. Bei kurzfristigen oder vielen Anfragen, können die Fahrten nicht garantiert werden. Der Fahrdienst ist vom Montag bis Freitag im Einsatz. Die Kosten betragen 70 Rp./km oder eine Pauschale (z.B. innerhalb Stein am Rhein Fr. 10.00) und sind in bar zu bezahlen.

Der Fahrdienst ist ein wichtiges Angebot in Stein am Rhein, mit steigender Nachfrage.

3.3.4 Unterstützung der ambulanten Dienstleistungen

Folgende Dienstleistungen unterstützen das selbständige Wohnen bis ins hohe Alter und müssen daher in Stein am Rhein ausgebaut werden (gemäss Age Dossier 2020).

- Zentrale Anlaufstelle für Altersfragen, analog Angebot in Wiesendangen
- Informations- und Präventionsanlässe
- Unterstützung bei Administration
- Unterstützung bei Einkauf (->wird durch Rotkreuz-Fahrdienst teilweise abgedeckt)
- Wäschedienstliste nicht abschliessend

4. Festlegung einer zielführenden politischen Agenda

Einführung: Auf Basis der vergangenen Kapitel konnten die folgenden Ziele und Strategien identifiziert werden. Sie betreffen notwendige Bauprojekte, den Ausbau von Dienstleistungen, die Zusammenarbeit verschiedener relevanter Akteure sowie Finanzierungsmöglichkeiten.

4.1 Ziele und entsprechende Strategien

1. Planung und Umsetzung des «Wohnen mit Heimanschluss» auf dem Irmiger Areal. Dringlichkeit hoch auf Grund Punkt 2.2 im Bericht.
2. Schaffung einer Anlaufstelle (= Kontaktperson Genossenschaft Alterswohnungen) für die ältere Bevölkerung und deren Angehörige. Hier soll das Modell der Gemeinde Wiesendangen (https://www.anlaufstellefüraltersfragen.ch) oder wie im Age Dossier 2020 beschrieben, geprüft und so weit wie möglich umgesetzt werden. Die Anlaufstelle sollte bis zur Realisierung des Baus der Genossenschaft Alterswohnungen zentrumsnah eingerichtet werden.
3. Prüfung und Umsetzung eines Anbieters für «Unterstützungspakete» mit Wäscheservice, Wohnungsreinigung, Notrufdienst (beschrieben unter 3.3.2), etc. für alle Bewohnerinnen und Bewohner von Stein am Rhein. Möglicher Partner: Bonacasa AG (https://www.bonacasa.ch/de/living-services). Die Kosten der Dienstleistungen müssen selbstverständlich vom Bezüger selber getragen werden.
4. Förderung der Zusammenarbeit (Gründung einer Netzgruppe) und Prüfung der Synergien von Spitex Bezirk Stein, der neu zu schaffenden Anlaufstelle für Altersfragen, den Landeskirchen, dem Verein Hand in Hand, Pro Senectute, und allfälligen privaten Anbietern aus der Umgebung (z.B. Seite an Seite GmbH Wagenhausen, Genossenschaft Alterswohnungen und Residenz Chlosterhof) bei den Themen:
    a. Information, Sensibilisierung, Prävention
    b. Hilfestellungen im Alltag
    c. Unterstützung bei Administration
    d. Organisation Nachbarschaftshilfe
5. Erweiterung des Leistungskatalogs der Spitex mit Anpassung des Leistungsauftrages mit der Spitex Bezirk Stein am Rhein (Ergänzung: Leistungen im Bereich einfacher Unterstützung im Alltag/Haushalt), gemäss §3 AbPG

6. Aktive Bewerbung und Förderung der ambulanten Angebote im Alterszentrum für alle Bewohnerinnen und Bewohner von Stein am Rhein, wie z.B.
    a. Aktivierung → kann auch extern in den Genossenschaftlichen Alterswohnungen oder in der Residenz Chlosterhof angeboten werden
    b. Restauration (wer nicht mehr selber kochen kann oder will, geht im Alterszentrum essen)
    c. Gesellige Anlässe
    d. Prüfung eines Angebotes von Wäscheservice
7. Erarbeitung von Finanzierungsmöglichkeiten des Wohnens mit Begleitung/Service und Wohnen mit Heimanschluss für sozialschwache Personen, welche:
    a. eine Beeinträchtigung der Alltagskompetenzen
    b. leichte Pflegebedürftigkeit
    c. höherer Betreuungsaufwand

    aufweisen. Bei diesen Fällen fehlen die staatlichen Zuschüsse (Ergänzungsleistungen), welche jedoch dringend notwendig sind, um verfrühte Heimeintritte zu verhindern. Eine mögliche Lösung wäre das Bündner Modell (Age Dossier 2016, Seite 51-53). Es müssen Lösungen auf der Kantonsebene, wie auf der Gemeindeebene gefunden werden.

4.2 Fazit

Grundlegende Fragestellungen dieser Arbeit waren:

- Welche Voraussetzungen und Rahmenbedingungen ermöglichen der älteren Bevölkerung von Stein am Rhein ein möglichst langes selbstbestimmtes Wohnen in den eigenen vier Wänden?
- Welchen Beitrag muss oder kann die Politik dazu liefern?

Erfreulich ist der Umstand, dass die Interessen der älteren Bevölkerung und der Gesundheitspolitik gleichgerichtet sind: *Der älteren Bevölkerung soll das selbstbestimmte und eigenständige Wohnen in den eigenen vier Wänden bis ins hohe Alter ermöglicht werden. Ein Einritt in eine Institution (Pflegeheim, Alterszentrum) soll erst bei hohem Pflegebedarf erfolgen (Arbeitsgruppe Umsetzung Altersleitbild).* Dies erleichtert die

Identifikation und die Definition der Voraussetzungen und erforderlichen Rahmenbedingungen erheblich. Auf Grund der Tatsache, dass viele andere Gemeinden mit ähnlichen Problemstellungen konfrontiert sind und entsprechende Lösungen teilweise bereits umgesetzt haben, kann auf verschiedene Musterbeispiele zurückgegriffen werden. Das Rad muss nicht neu erfunden werden. Zudem sind aufgrund der spezifischen Alterspyramide von Stein am Rhein die zahlenmässigen Grundlagen bekannt. Basierend auf der aktuellen Situation in Stein am Rhein können daraus klare Ziele und entsprechende Strategien definiert werden. Diese lassen sich wie folgt kritisch beurteilen:

Nach der Untersuchung unserer Angebote und Dienstleistungen im Bereich „Alter und Gesundheit“ kann festgestellt werden, dass in Stein am Rhein bereits ein sehr gutes Angebot vorhanden ist, welches lediglich mit wenigen zusätzlichen Dienstleistungen ergänzt und gut koordiniert werden muss. Die Zugänglichkeit und Bekanntheit der einzelnen Angebote müssen teilweise verbessert werden, damit die ältere Bevölkerung und deren Angehörige schnell die notwendige Hilfe und Unterstützung erhalten kann. Die Informationsstelle, welche aktuell im Alterszentrum ist, muss erweitert und umplatziert werden. Die Fragen und Probleme unserer älteren Bevölkerung dreht sich nicht mehr nur um Fragen über einen Heimeintritt oder Fragen zum Thema Spitex, Pflegeleistungen oder ähnliches. Durch das eigenständige Wohnen bis ins hohe Alter, haben sich die Wünsche aber auch Problemstellungen der älteren Bevölkerung verändert und dieser positiven Entwicklung muss Rechnung getragen werden.

Im Bereich der Service-Leistungen kann bei der Berücksichtigung von «einem Anbieter für Alles» wie z. B. Bonacasa AG mit einem Leistungsvertrag die wichtigsten mangelhaft vorhandenen oder fehlenden Dienstleistungen angeboten und je nach Bedarf von den Steiner Bewohnerinnen und Bewohnern (gegen Bezahlung) bezogen werden. Dies ist für das Verbleiben in der eigenen Wohnung bis ins hohe Alter eine wichtige Unterstützung.

Anders sieht es leider bei den Wohnformen aus. Hier hat Stein am Rhein einen hohen Nachholbedarf. Das Fehlen der unterschiedlichen Wohnangebote wie Wohnen mit Service/Begleitung/Betreuung oder Wohnen mit Heimanschluss birgt die Gefahr von unnötigen/verfrühten Heimeintritten. Es besteht ein dringender Handlungsbedarf, da Stein am Rhein sonst ihre Bewohnerinnen und Bewohner bereits ab 2025 im schlechtesten Fall vermehrt auswärts stationär platzieren muss. Ein wichtiges Ziel ist es, auf

den Ausbau der Heimplätze zu verzichten, da dies für Betroffene und die Öffentliche Hand hohe Kosten zur Folge hätte. Dazu gibt der Bericht vom 8.3.2018: *«Untersuchung zum betreuten Wohnen – Einsparpotential, Ausmass der Hilfsbedürftigkeit, Höhe des EL-Pauschalbeitrags»* wichtige Informationen. Dieser Bericht wurde im Auftrag vom Bundesamt für Sozialversicherungen Alters- und Hinterlassenenversicherung, berufliche Vorsorge und Ergänzungsleistungen erstellt.

In diesem Bereich sind drei wichtige Projekte umzusetzen:

1) Projekt Wohnen mit Begleitung der Genossenschaft Alterswohnungen Stein am Rhein, welche 30 Wohneinheiten bietet
2) Umbau Hotel Chlosterhof in eine Altersresidenz, Wohnen mit Service
3) Baute auf Irmiger Areal für Wohnen mit Heimanschluss

Ergänzend dazu muss ausserdem die Finanzierung der verschiedenen Wohnformen in Stein am Rhein geregelt werden. Diese sind im Kanton Schaffhausen leider (noch) nicht gesetzlich geregelt. Dieser Umstand kann zu verfrühten Heimeintritten führen (Ergänzungsleistung übernehmen die Wohnkosten im Alterszentrum von Stein am Rhein, jedoch die höheren Wohnkosten einer oben beschriebenen alternativen Wohnform nicht). Deshalb muss für die Gemeinde Stein am Rhein eine Regelung für die Finanzierung gefunden werden, bis der Kanton die gesetzlichen Grundlagen dafür schafft. Eine gute gesetzliche Regelung hat zum Beispiel der Kanton Graubünden. Weitere Kantone, welche diese Problematik bereits gesetzlich geregelt haben, werden im Age-Dossier 2016 im Kapitel «Kantonale Rechtsgrundlagen und Regelungen für betreutes Wohnen» sowie im Kapitel Seite 54 «Betreutes Wohnen mit Ergänzungsleistungen finanzieren?» aufgezeigt.

Um diese Gesetzeslücke in Stein am Rhein zu überbrücken, muss eine Arbeitsgruppe gebildet werden, welche zur Aufgabe hat, eine pragmatische und praktikable Regelung für die Finanzierung von Wohnen mit Begleitung/Service/Betreuung oder mit Heimanschluss für ältere Menschen, welche sozial schwächer gestellt sind, zu finden. Da wir in Stein am Rhein aktuell eine überschaubare Anzahl Personen haben, welche Ergänzungsleistungen beziehen, sollte dies auch für die Stadt finanziell tragbar sein, da die Einsparungen durch einen späteren Heimeintritt belegt sind.

4.3 Persönliches Schlusswort

Insgesamt bin ich davon überzeugt, dass die hergeleitete politische Agenda auf einer sicheren und für alle nachvollziehbaren Basis gründet und die vorgeschlagenen Ziele und Strategien aufgrund der positiven Erfahrungen anderer Gemeinden mehrheitsfähig sind. Diese Arbeit wird folglich als Baustein in die weitere Arbeit des Projektes «Umsetzung Altersleitbild Stein am Rhein» einfliessen. Ich freue mich persönlich, die Ideen nun auch effektiv umzusetzen, zum Nutzen und Wohl der Steiner Bevölkerung.

5. Quellen- und Literaturverzeichnis

5.1 Materialien

- Age Dossier 2016, Andreas Sidler, Age-Stiftung
- Age Dossier 2020, Andreas Sidler, Age-Stiftung
- Age Report IV, Wohnen in den späten Lebensjahren, Grundlagen und regionale Unterschiede, 2019, Francois Höflinger, Valérie Hugentobler und Dario Spini (Hrsg.)
- Altersleitbild Stein am Rhein vom 4.10.2016
- Reglement Alterszentrum Stein am Rhein
- Baurechtsvertrag vom Datum mit der Genossenschaft Alterswohnungen Stein am Rhein auf dem Arial Fridau, öffentliche Beurkundung 5.9.2018
- Bericht vom 8.3.2018: *«Untersuchung zum betreuten Wohnen – Einsparpotential, Ausmass der Hilfsbedürftigkeit, Höhe des EL-Pauschalbeitrags»* vom Büro für Arbeits- und Sozialpolitische Studien BASS AG, welcher im Auftrag vom Bundesamt für Sozialversicherungen Alters- und Hinterlassenenversicherung, berufliche Vorsorge und Ergänzungsleistungen
- Broschüre der Swiss Real Estate Investments AG, Beste Wohnqualität für jedes Alter
- Einwohnerstatistik Kanton Schaffhausen 2019
- Einwohnerstatistik Stadt Stein am Rhein 2011 – 2019
- Steuerstatistik Kanton Schaffhausen 2016 - 2017
- SVA Schaffhausen, Zahlen zu Bezügern von Ergänzungsleistungen 2019
- Zuzügerstatistik 2014 – 2019

5.2 Internet

- https://curadata.ch/population?name=Stein%20am%20Rhein&id=5af59b73e6c02b3a07402e4e
- https://realadvisor.ch/de/immobilienpreise
  www.bwo.admin.ch/bwo/de/home/wohnungspolitik/gemeinnuetziger-wohnungsbau/dachorganisationen.htm
- https://sh.ch/CMS/get/file/6e42086a-b3f7-4d7f-baa9-85d6c3a4f7ce
- https://sh.ch/CMS/get/file/f6124dae-9b70-416f-b973-815efe088830

- https://statistik.zh.ch/internet/justiz_inneres/statistik/de/daten/daten_bevoelkerung_soziales/bevoelkerung.html
- https://www.alterszentrum.sh/de/
- https://www.anlaufstellefüraltersfragen.ch
- https://www.bonacasa.ch/de/living-services
- https://www.comparis.ch/immobilien/marktplatz/stein-am-rhein/wohnung/mieten
- https://www.srk-schaffhausen.ch/de/dienstleistungen/entlastung_beratung/fahrdienst.php
- www.bfu.ch/de/dossiers/sicher-wohnen
- www.rheumaliga.ch/angebote/dienstleistungen/sturzpraevention
- www.spitex.sh

5.3 Abbildungsverzeichnis

Titelblatt: Neue Wohnformen unterstützen, gutes und selbstbestimmtes Leben ermöglichen (https://www.rlp.de/de/aktuelles/einzelansicht/news/detail/News/neue-wohnformen-unterstuetzen-gutes-und-selbstbestimmtes-leben-ermoeglichen/)
Abbildung 1: Gesamtbevölkerung Stein am Rhein nach Alterskategorien (Einwohnerkontrolle Stein am Rhein) 7
Abbildung 2: Zuzüger/innen Stein am Rhein nach Alterskategorien (Einwohnerkontrolle Stein am Rhein) 7
Abbildung 3: Aktuelle und erwartete Entwicklung des Alterssegmentes 65+ laut Einwohnerkontrolle Stein am Rhein für 2019 und Cura Data für die Projektion 9
Abbildung 4: Aktuelle und erwartete Belegung des Alterszentrums Stein am Rhein .. 9
Abbildung 5: Kostenrahmen für Mietkosten gemäss Eingabe beim Fonds de Roulement 23
Abbildung 6: Prospekt Residenz Chlosterhof - Seite 9 24
Abbildung 7: Angebote für Information und Beratung (Erarbeitet in der Arbeitsgruppe, 2019) 28

6. Abkürzungsverzeichnis

- EL Ergänzungsleistungen
- SVA Sozialversicherungsamt
- AbPG Altersbetreuungs- und Pflegegesetz und dessen Verordnung
- AbPV Verordnung zum Altersbetreuungs- und Pflegegesetz
- KVG Krankenversicherungsgesetz
- SRK Schweizerisches Rotes Kreuz

7. Anhang

Genossenschaft Alterswohnungen Fridau Stein am Rhein

Mietereglement

Gestützt auf die Statuten erlässt die Verwaltung der Genossenschaft folgende Regeln:

1. Die Wohnungen werden grundsätzlich an Mitglieder der Genossenschaft vermietet.
2. Priorität haben Mitglieder der Genossenschaft von Stein am Rhein und Umgebung (Bezirk Stein am Rhein und Thurgauer Nachbargemeinden) im Alter von 60 Jahren oder älter (bei Paaren mind. eine der beiden Personen) oder Behinderte (bei Paaren oder Familien mind. eine Person).
   Ein Anrecht auf einen Platz in der Tiefgarage besteht nicht. Bei Vorhandensein eines eingelösten, noch regelmässig benutzten Autos und fehlendem Angebot der Genossenschaft für einen Abstellplatz hat der Mieter schriftlich (Mietvertrag) einen dauernden externen Abstellplatz nachzuweisen.
3. Bewerben sich mehrere Genossenschafter für eine Wohnung, wird diese nach folgenden Prioritäten zugeteilt:
   - Einwohnerinnen / Einwohner von Stein am Rhein und Umgebung
   - Dringlichkeit des Falles (altersbedingte oder gesundheitliche Einschränkungen)
   - Einbezahltes Anteilscheinkapital (für die Wohnung notwendiger Betrag, Valutadatum der Gutschrift auf dem Konto der Genossenschaft)
   - bei 3 Zi-Wohnungen und grösser: Mehrpersonenhaushalt
   - bei 2 ½ Zi-Wohnung und kleiner: Einpersonenhaushalt
4. Die Verwaltung entscheidet in folgenden Fällen:
   - Zuteilung der Wohnung, wenn zwischen den Mietinteressenten und der mit der Vermietung beauftragten Stelle / Liegenschaftsverwaltung keine Einigung erzielt werden konnte;
   - in Ausnahmefällen, wie Vermietung an Nicht-Genossenschafter;
   - in allen andern Fällen, die von der mit der Vermietung beauftragten Stelle / Liegenschaftenverwaltung nicht erledigt werden können.
5. Anstelle einer Mietzinskaution gemäss OR Artikel 257e zeichnet jeder Mieter zusätzliche Anteile der Genossenschaft à Fr. 500.- in der Höhe von Fr. 4‘000.- pro Wohnung und Fr. 1‘000.- pro volles Zimmer (halbe Zimmer werden nicht gerechnet). Diese zusätzlichen Anteile dienen der Genossenschaft als Sicherheit.
6. Will ein Mieter aus der Genossenschaft austreten, setzt dies die Kündigung des Mietvertrages voraus. Für die Kündigung sind die Vorschriften des OR massgebend.
7. Ist ein Mieter aus der Genossenschaft ausgeschlossen worden, wird ihm der Mietvertrag nach Massgabe des OR auf den nächst möglichen Termin gekündigt.

Stein am Rhein, 18. April 2019 (Revision 15. Mai 2019

(Präsident der Genossenschaft) (Mitglied der Verwaltung)

Genossenschaft Alterswohnungen Stein am Rhein

Begleitkonzept

Warum „begleitetes Wohnen im Alter“?

Mit zunehmendem Alter werden die Möglichkeiten des ganz unabhängigen Wohnens eingeschränkt – trotzdem ist der Übertritt in ein Heim noch zu früh.

Ein Zwischenschritt ist die eigene Wohnung in einer Alterssiedlung mit einer allen Bewohnerinnen und Bewohnern bekannten Begleitperson als zentrale Anlauf-, Informations- und Beratungsstelle, die hilft, die kleineren und grösseren Probleme zu lösen.

Ziel der Begleitung

- Die möglichst lange Erhaltung der Autonomie und der Selbständigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner im Alter unterstützen
- Den Bewohnerinnen und Bewohnern ein Gefühl der Sicherheit geben
- Die Hausgemeinschaft der Bewohnerinnen und Bewohner aufbauen und pflegen

Funktion der Begleitung

Die wichtigsten Basisleistungen des Begleiteten Wohnens für die Bewohnerinnen und Bewohner der Genossenschafts-Wohnungen werden in einem zweistufigen Basis-Abo zusammengefasst (obligatorisch für Bewohnerinnen und Bewohner):

- **Basispaket I (fester Abo-Betrag pro Monat)**

  Zentrale Anlauf-, Informations- und Beratungsstelle

  - Beratung und Unterstützung vor Einzug in eine Genossenschaftswohnung inklusive Besprechung des Basis-Abo Betreuung als obligatorischer Zusatzvertrag zum Mietvertrag der Genossenschaft
  - Aufbau und Pflege einer Hausgemeinschaft mit Umsetzung, Integration neuer Bewohnerinnen und Bewohner unter Berücksichtigung ihrer individuellen Bedürfnisse
  - Den Bewohnerinnen und Bewohnern ein Gefühl der Sicherheit geben
  - Kleinere einfache technische Hilfeleistungen in der Wohnung (erweiterter Hauswart-Dienst und Organisation von Geräteservices / Störungsdiensten in den Bereichen Sanitär, Elektrisch, Telefon, Kommunikation, Heizung, …)
  - Vermittlung von Hilfen im Alltag (Reinigung, Wäsche, …)

- **Basispaket II (Anstelle Basispaket I, ebenfalls fester Betrag pro Monat)**

  Enthält alle Leistungen gemäss Basispaket I sowie zusätzlich bei Bedarf folgende Leistungen:

  - Individuelle Beratung zu Fragen der alltäglichen Lebensführung (ohne Rechtsberatung und Sozialberatung), bei Bedarf Vermittlung von Fachstellen bzw. Fachpersonen.
  - Sicherstellen einer täglichen „Wohlauf"-Meldung
  - Vermittlung einer Notrufsicherung
  - Beratung und Vermittlung von Hilfen bei Krankheit / Pflegebedürftigkeit, bis die Fallführung geklärt ist

- **Zusatzleistungen**

  Angebot von individuellen Leistungen zusätzlich zu den Basispaketen I & II (Abrechnung nach Aufwand)

  - Versorgung nach Erkrankung (in Absprache mit der Spitex)
  - Kontinuierliche hauswirtschaftliche Versorgung (in Absprache mit der Spitex)
  - Spezifische Beratung / Leistungen beim Übergang ins Pflegeheim
  - Beratung und Hilfestellung bei Angelegenheiten mit Behörden
  - Begleitung zum/zur (Haus)Arzt / Ärztin, wenn indiziert

Ziel all dieser Massnahmen: Die Bewohnerinnen und Bewohner der Alterssiedlung sollen „in den eigenen vier Wänden" nicht allein gelassen werden, sondern wenn sinnvoll oder nötig fachlich und sozial kompetent begleitet werden.

Die ganzen Service- / Unterstützungsleistungen sollen in Absprache mit den öffentlichen (Kanton und Gemeinde) und privaten Institutionen / Organisationen im Altersbereich aufgebaut und ausgeführt werden. Ziel ist, die Altersbetreuung der Gemeinde bzw. des Kantons für die Bewohnerinnen und Bewohner der Genossenschaftswohnungen zu ergänzen bzw. zu entlasten, allenfalls auch für weitere Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde[1].

Organisation und Finanzierung

Die begleitende Person mit den entsprechenden Qualifikationen wird mit einem Teilpensum fest angestellt durch Pro Senectute des Kantons Schaffhausen[2]. Die gemeinnützige Genossenschaft stellt die notwendige Infrastruktur (Raum, Kommunikation, …) zur Verfügung.

Idealerweise übernimmt die begleitende Person auch die Haus-Verwaltung der Genossenschaft, Anstellung durch die Genossenschaft, ebenfalls mit einem Teilpensum.

---

[1] Denkbar wäre, dass auch weitere Einwohnerinnen / Einwohner der Gemeinde einbezogen werden können, falls sie diesen Aboservice in Anspruch nehmen wollen, ev. über eine organisatorisch verbundene, jedoch separate Trägerschaft.

[2] Vorgesehen ist, dass die Betreuung von Pro Senectute Schaffhausen angeboten wird (mit Pro Senectute vorbesprochen, aber noch nicht entschieden).

Die Basis-Abos I oder II und allfällige individuelle, zusätzliche Leistungen werden den Mieterinnen und Mietern parallel zum Mietzins, jedoch separat und direkt von Pro Senectute bzw. von den entsprechenden Leistungserbringern (Spitex, Dritte) in Rechnung gestellt. Vorgesehen sind zu Beginn etwa folgende Preise (abhängig von noch zu führenden Verhandlungen):

- Basis-Abo I: Fr. 100 bis 150 pro Monat und Wohnung
- Basis-Abo II: Fr. 130 bis 180 pro Monat und Wohnung (beinhaltet die Leistungen des Basis-Abo I)
- Zusatzleistungen Pro Senectute: nach Zeitaufwand, z.Zt. Fr. 18 pro angebrochene Viertelstunde

21.1.16

Genossenschaft Alterswohnungen Stein am Rhein

Ergänzende Informationen zum Begleitkonzept

Wer kennt das nicht?

„In den eigenen vier Wänden wohnen“ – dieses Bedürfnis haben wir alle, auch Menschen im oberen Alterssegment. Doch die Last der eigenen Wohnung, des eigenen Hauses, Gartens wird mit der altersbedingten Einschränkung der Beweglichkeit und Mobilität immer grösser. Das Gefühl des Alleinseins, oder die Verantwortung für einen pflegebedürftigen Partner wächst und drückt, trotz Unterstützung durch Familienangehörige und Nachbarn und Spitex-Betreuung.

Trotzdem ist Wohnen im Heim noch keine Alternative, das Bedürfnis nach Wohnen in den „eigenen vier Wänden“ ist noch zu stark.

Was verstehen wir unter „begleitetem Wohnen“?

„In den eigenen vier Wänden“ wohnen, selbst über seine Zeit entscheiden können, das Gefühl der Selbständigkeit positiv empfinden – und sich trotzdem nicht isoliert fühlen. In der eigenen Wohnung wohnen, jedoch in einem Haus zusammen mit Gleichgesinnten in einer ähnlichen Lebenssituation, mit gegenseitigem Respekt der Unabhängigkeit – und doch mit Verständnis und Anteilnahme an den kleineren und grösseren Problemen und Sorgen.

Dazu steht eine allen Bewohnerinnen und Bewohnern der Siedlung bekannte, in allen Fragen der Altersbetreuung kompetente Ansprechperson an mehreren Tagen der Woche (ideal: täglich) während festen Zeiten vor Ort zur Verfügung. Im Zentrum steht diese persönliche Begleitung. Deshalb verwenden wir bewusst den Ausdruck „betreutes oder begleitetes Wohnen“ und nicht „Service-Wohnen“.

Häufige Fragen / Antworten aus Sicht von Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. Interessentinnen und Interessenten bzw. von Angehörigen

- *Wer sagt mir, ob für mich das Basispaket I oder II richtig ist?*
  - Im Normalfall gelangt bei Bezug einer Wohnung das Basispaket I zur Anwendung. Ein allfälliger Wechsel auf das Basispaket II wird von der Betreuenden Person angekündigt und vorgängig besprochen.
- *Wer giesst bei Abwesenheit meine Pflanzen?*
  - Organisieren von Nachbarschafts-Diensten (gegenseitige Besuche, Pflanzen giessen, Postfach leeren bei Abwesenheiten, …) ist Teil des Basis-Abos I

- *Wer hilft mir bei der Auswahl und Anstellung einer geeigneten Person bzw. einer Firma für die monatliche Wohnungsreinigung?*
  - Individuelle Beratung zu Fragen der alltäglichen Lebensführung (ohne Rechtsberatung und Sozialberatung), bei Bedarf Vermittlung von Fachstellen bzw. Fachpersonen ist Teil des Basis-Abos II.
- *Wer kann mir helfen, meine laufenden Rechnungen zu kontrollieren und zu bezahlen?*
  - Beratung und Unterstützung bei der Auswahl sowie koordinieren des Einsatzes aller Hilfen zur erweiterten Haushaltführung (Abonnemente und Rechnungen, Bank, Steuern, …) ist Teil des Basis-Abos II.
  - Konkret bietet Pro Senectute Schaffhausen die kontrollierte Zahlung laufender Rechnungen als (verrechenbare) Zusatzleistung an.
- *Wer hilft mir, einen Termin bei der Fusspflege zu vereinbaren und mich termingerecht dorthin zu bringen?*
  - Unterstützung bei der Organisation von kleinen Hilfeleistungen (Transport Arzt, Zahnarzt, Termin Fusspflege, Coiffeur, …) ist Teil des Basis-Abos I. Die Leistungen selbst (Fahrdienst, Fusspflege, …) werden von den Ausführenden direkt und separat in Rechnung gestellt.
- *Wie kann ich regelmässig am Mittwoch und am Sonntag ein Mittagessen für mich und meinen Mann bringen lassen?*
  - Organisieren des Mahlzeiten-Dienstes ist Teil des Basis-Abos I. Die Mahlzeiten selbst werden vom Anbieter separat in Rechnung gestellt. Pro Senectute Stein führt einen Mahlzeitendienst.
- *Wer kann mich als Sohn einer Bewohnerin beraten, ob und welche pflegerischen Leistungen meine Mutter sinnvollerweise in Anspruch nehmen kann / soll?*
  - Beratung und Unterstützung bei der Abklärung bzw. Koordination bei der Erbringung von erweiterten Unterstützungs- / Pflegeleistungen (Körperpflege, Medikamenteneinnahme, …) ist Teil des Basis-Abos II, bis die Fallführung geklärt ist.
- *Wer kann mich als Ehefrau unterstützen bzw. zeitweise ablösen bei der Betreuung meines körperlich noch selbständigen, jedoch zunehmend vergesslichen Mannes?*
  - Organisation und Koordination einer erweiterten Betreuung oder einer zeitweisen Entlastung von Angehörigen einer zwar noch selbständigen Person mit zunehmenden Alterskrankheiten, deren Verbleib in der gewohnten Umgebung bei entsprechender Betreuung jedoch noch ohne stationäre Pflege möglich und vertretbar ist, ist Teil des Basis-Abos II.
  - Die daraus resultierenden Entlastungs- und Betreuungsdienste (Pro Senectute) bzw. Pflegeleistungen (Spitex) werden von den Leistungserbringern separat in Rechnung gestellt.

21.1.16

«Niemand soll ins Heim ziehen müssen, weil der Winter kommt»

Der Kanton Graubünden fördert das betreute Wohnen als Alternative zum Pflegeheim: Ab 2017 können leicht pflegebedürftige Betagte dafür Ergänzungsleistungen beziehen, wobei auch Mehrkosten für altersgerechte Wohnungen angerechnet werden. Gesundheitsdirektor Christian Rathgeb (FDP) erklärt im Interview, warum er trotzdem Einsparungen erwartet.

Das Gespräch führte Susanne Wenger

Christian Rathgeb
Bild: zVg

Herr Rathgeb, warum setzt Graubünden auf das betreute Wohnen?
Regierungsrat Christian Rathgeb: Wir stellen in der Bevölkerung ein Bedürfnis nach einem differenzierten Wohn- und Betreuungsangebot im Alter fest. Wer wegen altersbedingter Einschränkungen nicht mehr ganz selbstständig zu Hause wohnen kann, hat heute oft keine Alternative zum Pflegeheim. Es gibt in unseren abgelegenen Talschaften Menschen, die allein deshalb ins Heim ziehen, weil sie in den Wintermonaten zu Hause nicht mehr zurechtkommen. Von der Pflegeintensität her wäre der Heimeintritt nicht nötig. Mit dem betreuten Wohnen schliessen wir eine Lücke zwischen den Heimen und den gut ausgebauten ambulanten Diensten der häuslichen Pflege in unserem Kanton. Nicht zuletzt verbinden wir damit auch die Annahme einer positiven Entwicklung im Kostenbereich.

Künftig können bestimmte Kosten des betreuten Wohnens durch Ergänzungsleistungen (EL) vergütet werden. War diese Wohnform bisher Vermögenden vorbehalten?
In letzter Zeit sind da und dort Angebote des betreuten Wohnens oder des Wohnens mit Serviceleistungen entstanden. Finanziell gut abgesicherte Personen können diese Wohnform aus eigener Kraft finanzieren. Selbstverständlich leisten die Gemeinden und der Kanton auch im betreuten Wohnen Beiträge an die nötige Spitex-Pflege, genau wie bei den noch ganz zu Hause lebenden Personen. Dennoch verbleiben wegen der altersgerechten Bauweise der Wohnung und wegen dem Betreuungsangebot beim betreuten Wohnen erhebliche Mehrkosten. Für Personen in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen ist das ein Problem. Ältere Menschen sollen unabhängig von ihren finanziellen Verhältnissen frei bestimmen können, wie sie wohnen.

Die geltenden anrechenbaren Wohnkosten reichen beim betreuten Wohnen nicht aus?
Nein, das zeigt unsere Erfahrung. Eine altersgerechte Bauweise wirkt sich auf den Mietzins aus, doch die anerkannten Mietkosten bei den EL sind gesetzlich begrenzt. Deshalb machen wir im Kanton Graubünden jetzt einen Schritt vorwärts. Zumal bei uns auch die Kosten der Grundbetreuung bisher nicht vergütet wurden. Künftig können im Bedarfsfall beide Taxen bis zu einem bestimmten Betrag abgegolten werden. Personen mit tiefem Pflegebedarf sollen die Möglichkeit haben, so selbstständig wie möglich zu leben. Auch die besondere topografische Struktur unseres Kantons spielt eine Rolle. Dank alternativen Wohnangeboten können die Menschen in den Talschaften bleiben und müssen nicht ins Pflegeheim ziehen, unter Umständen auf die andere Seite des Passes, weit weg von ihrem gewohnten Umfeld.

«WIR MACHEN IM KANTON GRAUBÜNDEN JETZT EINEN SCHRITT VORWÄRTS.»

Was schreibt der Kanton den Anbietern betreuten Wohnens künftig vor?
Damit die Bewohnerinnen und Bewohner

1
Kanton Graubünden: Folgen des betreuten Wohnens für die Kostenträger

	Anzahl Personen	Leistungs-bezüger	Leistungs-bezüger	Gemeinden	Kanton	OKP*	Total
Pflege-bedarfsstufe		CHF/Monat und Person	CHF/Jahr	CHF/Jahr	CHF/Jahr	CHF/Jahr	CHF/Jahr
0	80	–53,9	–1 574 123	–294 920	–628 360	0	–2 497 403
1	80	–49,2	–1 435 423	–294 920	–628 360	21 418	–2 337 285
2	80	–61,5	–1 795 956	–126 117	–422 045	327 055	–2 017 063
3	46	–67,5	–1 133 415	–59 843	–146 221	363 797	–975 681
0–3	286		–5 938 917	–775 800	–1 824 986	712 270	

Zusammenfassende Schätzung der finanziellen Auswirkungen, wenn auf den Bau von 286 Pflegebetten verzichtet wird und diese stattdessen durch Angebote des betreuten Wohnens ersetzt werden (Basis Tarife 2015). Das Modell geht davon aus, dass von den 286 Personen 20 Prozent Ergänzungsleistungen beziehen.
Quelle und Näheres zu den Modellannahmen in: Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 10 / 2015–2016: 691 ff.
* OKP = obligatorische Krankenpflegeversicherung

die Kosten bei den EL anrechnen können, muss die Einrichtung von unserem Gesundheitsamt anerkannt sein. So wollen wir sicherstellen, dass gewisse Voraussetzungen beim Bau und bei der Grundbetreuung erfüllt sind. Die Minimalanforderungen sind aber schlank gehalten. Heime und andere Anbieter haben somit grosse Möglichkeiten, das betreute Wohnen zu gestalten. Auch für private Investoren bleibt es attraktiv. Solche Angebote sind eine Chance für die Gesundheitsversorger in den Regionen. Der Kanton hat nicht die Mittel, um Investitionsbeiträge an das betreute Wohnen zu leisten. Aber auf dem freien Markt ist Kapital vorhanden, das auch investiert wird. Das finde ich eine sehr positive Situation.

Sie haben erwähnt, dass durch das betreute Wohnen ein kostendämpfender Effekt erwartet wird. Wo liegt das Sparpotenzial für die öffentliche Hand?
Der Bedarf an zusätzlichen Pflegebetten in den Heimen kann reduziert werden, obwohl die Zahl der Betagten zunimmt. Wenn genügend Angebote des betreuten Wohnens zur Verfügung stehen, werden weniger ältere Menschen mit geringem Pflegebedarf im Heim leben. Im Kanton Graubünden fällt heute immerhin ein Viertel der Heimbewohnerinnen und -bewohner in diese Kategorie. Unsere Spezialisten haben – unter Annahme einer bestimmten demografischen Entwicklung – errechnet, dass wir dank dem betreuten Wohnen im Kanton Graubünden in den nächsten Jahren rund 300 neue Pflegebetten weniger bereitstellen müssen. Beim Kanton und bei den Gemeinden reduzieren sich dadurch die Investitionsbeiträge deutlich.

Für die Krankenkassen wird es mit dem betreuten Wohnen aber teurer, wie Sie in Ihren Berechnungen ebenfalls aufzeigen (siehe Tabelle 1). Bezahlt der Prämienzahler die Zeche?

Lebendiges Wohnumfeld in der Churer Alterssiedlung Bodmer.

Réception und Mediathek der Churer Alterssiedlung Bodmer.

Die Krankenversicherer sind betroffen, weil ihr Kostenanteil an der ambulanten Pflege höher ist als bei der stationären Pflege. Für mich zählt aber die Gesamtbetrachtung. «Ambulant vor stationär» entspricht unseren alterspolitischen Grundsätzen. Zu einer Mengenausweitung wird das betreute Wohnen nicht führen, weil die notwendigen Pflegeleistungen bei der betroffenen Zielgruppe ja bereits heute erbracht werden. Wir wollen nicht mit einem zusätzlichen Angebot ein neues Bedürfnis schaffen, sondern ein bestehendes Bedürfnis der älteren Generation nach möglichst selbstständigem Leben befriedigen. Es ist uns gelungen, die Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Parlament von der Stossrichtung zu überzeugen. Auch die Krankenkassen in unserem Kanton gehen positiv-konstruktiv mit der Situation um.

Ist die Trennung zwischen ambulant und stationär in der Altersversorgung überhaupt noch zeitgemäss? Braucht es neue Modelle?
Es braucht keine neuen Finanzierungsmodelle. Beim betreuten Wohnen handelt es sich um eine ambulante Wohnform, die Übergänge sind aber fliessend, das stimmt. Im Kanton Graubünden streben wir denn auch die Versorgung aus einer Hand an. Wir wollen vom Kanton her vermehrt Anreize schaffen, damit sich die Leistungsträger in den Regionen zu Gesundheitszentren unter einem Dach zusammenschliessen: Spitäler, Spitex, betreute Wohnangebote, Alters- und Pflegeheime und weitere mehr. Personell und administrativ lassen sich so Synergien nutzen. Und unsere Bevölkerung schätzt es, einen einzigen Partner im Gesundheitsbereich zu haben – von der Geburt bis zur Palliative Care.
–

Zur Person
Der Freisinnige Christian Rathgeb (46) gehört seit 2012 der Bündner Kantonsregierung an. Der Jurist ist Vorsteher des Departements für Justiz, Sicherheit und Gesundheit. 2016 amtet er ein Jahr lang als Regierungspräsident.

Die Bündner Lösung
Ab Anfang 2017 können Bewohnerinnen und Bewohner anerkannter Einrichtungen des betreuten Wohnens im Kanton Graubünden die Ausgaben als Krankheits- und Behinderungskosten durch Ergänzungsleistungen zur Rente vergüten lassen. Das Kantonsparlament stellte sich Ende 2015 mit grossem Mehr hinter eine Teilrevision des Krankenpflegegesetzes. Anspruch auf EL-Vergütung haben Menschen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen mit nachgewiesenem Pflege- und Unterstützungsbedarf in den tiefen Pflegestufen eins bis drei. Vergütet werden nicht nur Kosten der Grundbetreuung, sondern auch Mehrkosten der altersgerechten Wohnung – beides jeweils bis zu einer Taxe von maximal zehn Franken pro Tag oder 300 Franken pro Monat. Im Bündnerland kam man zum Schluss, dass die heute gemäss Bundesgesetz geltenden Höchstbeträge für die bei den EL anrechenbaren Mietzinse in vielen Fällen für das betreute Wohnen nicht ausreichen. Damit die Bewohnerinnen und Bewohner EL beziehen können, braucht die Einrichtung eine Anerkennung des Kantons. Dafür müssen die Wohnungen hindernisfrei gebaut sein, und es muss eine Grundbetreuung mit täglicher Präsenz einer Betreuungsperson sowie mit einem Bereitschaftsdienst vorhanden sein. Zudem muss das Angebot mindestens sechs Wohneinheiten umfassen. Ursprünglich wollte die Regierung im Gegenzug die Investitionsbeiträge an neue Plätze in Pflegeheimen ganz streichen. Nach beträchtlichem Widerstand in der Vernehmlassung kippte sie diesen Punkt aus dem Gesetz.

Betreutes Wohnen mit Ergänzungsleistungen finanzieren?

Für viele ältere Menschen ist betreutes Wohnen eine günstige Alternative zum Heim. Personen mit tiefem Einkommen haben jedoch oft nicht diese Wahlmöglichkeit. Sie wäre nur durch eine Anpassung der Ergänzungsleistungen zu erreichen, deren Konsequenzen schwer abzuschätzen sind.

Autor: Jérôme Cosandey, Senior Fellow und Forschungsleiter Sozialpolitik bei Avenir Suisse.

Etwa ein Drittel aller Pensionäre in Schweizer Pflegeheimen benötigte 2014 weniger als 60 Pflegeminuten pro Tag. Für sie wäre eine ambulante Behandlung denkbar, zu Hause oder zum Beispiel in betreuten Wohnungen. Solche Lösungen bieten sich besonders in Umbruchsituationen an, beispielsweise wenn jemand seine Wohnung verlassen muss, plötzlich auf ein hindernisfreies Wohnumfeld angewiesen ist oder sein Leben einem zuverlässigen Notruf mit schneller Interventionszeit anvertrauen muss.

FEHLENDE HANDLUNGSOPTIONEN

Diese intermediären Strukturen bleiben jedoch älteren Menschen mit tiefem Einkommen verwehrt, weil die Miete für solche Wohnungen nicht mit Ergänzungsleistungen (EL) finanziert wird. Das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen sieht nämlich nur zwei Tarife für das Wohnen vor: Wohnen zu Hause mit einem monatlichen Beitrag von 1100 Franken oder Wohnen in Heimen

Treffpunkt in der Nähe: Die Cafeteria im Alterszentrum St. Martin in Sursee.

mit Obertaxen, die je nach Kanton zwischen 84 und 330 Franken pro Tag variieren können (vgl. Cosandey 2016). Diese Taxen decken neben der Pflege auch Betreuung, Kost und Logis (Hotellerie) ab.

Für Personen mit tiefem Einkommen oder für EL-Beziehende ist der Eintritt ins Pflegeheim somit die einzige finanzierbare Lösung, wenn das Verbleiben zu Hause mit Hilfe der Spitex nicht mehr möglich ist, obwohl aus volkswirtschaftlicher Sicht die Pflege in einer betreuten Wohnung oft günstiger wäre.

KANTONALE LÖSUNGEN

Manche Kantone haben deshalb finanzielle Lösungen geprüft, um eine Alternative zum Heimeintritt für EL-Bezüger anzubieten. Der Kanton Genf bietet 1911 betreute Wohneinheiten an (IEPA: immeubles avec encadrement pour personnes âgées), die vor allem Bürgerinnen und Bürgern mit tiefen Einkommensverhältnissen vorbehalten sind. Der Kanton Graubünden hat im Dezember 2015 das kantonale Krankenpflegegesetz angepasst, um erhöhte EL-Beiträge für betreutes Wohnen zu ermöglichen (siehe Interview S. 51 ff.). Der Kanton Jura plant ebenfalls eine Anpassung des kantonalen EL-Gesetzes in diese Richtung (siehe dazu S. 11 ff.): Dort soll eine Erhöhung der EL-Beiträge gegenüber dem Verbleib zu Hause um etwa 27 Franken pro Tag eine monatliche Miete in einer betreuten Wohneinheit von rund 2000 Franken ermöglichen. Auch der Kanton Bern kannte bis Ende 2012 eine solche Regelung. In diesem Kanton lagen 2012 die EL-Maxima bei 115 Franken für betreutes Wohnen und bei 161 Franken für Wohnen im Pflegeheim. Im Rahmen der Angebots- und Strukturanpassung des Kantons Bern wurden die EL-Beiträge für betreutes Wohnen jedoch wieder abgeschafft.

UNTERSCHIEDLICHES EINSPARUNGSPOTENZIAL

Die widersprüchlichen Trends zeigen die Komplexität der Thematik. Während die Förderung intermediärer Strukturen, auch für EL-Beziehende, grundsätzlich sinnvoll ist, sind die finanziellen Konsequenzen je nach Kanton unterschiedlich. Dabei spielen drei Hauptparameter eine Rolle: Erstens hängt das Einsparungspotenzial von der Anzahl leicht pflegebedürftiger Patientinnen und Patienten in Pflegeheimen ab, die in einer betreuten Wohnung gepflegt werden könnten und zudem Ergänzungsleistungen beziehen. Zweitens hängt das Einsparungspotenzial vom Preisunterschied zwischen Heimaufenthalt und betreutem Wohnen ab, letzteres inklusive Spitex-Kosten. Je höher die Heimkosten bzw. je billiger das betreute Wohnen, desto grösser die Einsparungen. Der Kanton Genf, der im Schweizer Vergleich sehr hohe Heimkosten pro Tag ausweist, rechnet mit Kostenunterschieden zwischen beiden Wohnformen von bis zu 288 Franken pro Tag. Drittens müssen diesen Einsparungen mögliche zusätzliche Kosten gegenübergestellt werden. Die Schaffung neuer EL-Tarife für betreutes Wohnen führt nicht nur zu einer Substitution im Heimbereich, sondern kann auch eine zusätzliche Nachfrage nach betreutem Wohnen generieren. EL-Beziehende, die bisher mit Hilfe der Spitex zu Hause oder bei Verwandten geblieben waren, könnten neu in eine betreute Siedlung einziehen.

ABWÄGUNGEN

Tiefe EL-Tarife für betreutes Wohnen könnten die zusätzliche Nachfrage etwas dämpfen. Liegen die Tarife allerdings zu tief, wird es kaum möglich sein, betreutes Wohnen für EL-Beziehende anzubieten, was den Anreiz für einen Heimeintritt wiederum erhöhen würde. Als weitere Alternative schlägt der Verband senesuisse eine Prüfung der Pflegebedürftigkeit von EL-Beziehenden durch die Hausärztin bzw. den Hausarzt oder durch eine kantonale Stelle vor. Diese Prüfung soll attestieren, dass der Umzug in eine betreute Wohnung eine Verzögerung oder gar eine Verhinderung des Heimeintritts ermöglicht.

Die Bedürfnisse der Patienten und ihrer Angehörigen sind sehr unterschiedlich und werden sich zudem mit der Zeit ändern. Umso wichtiger wird es sein, Organisations- und Finanzierungsformen zuzulassen, die komplementäre und innovative Angebote ermöglichen. Mit zusätzlichen EL-Beiträgen für das betreute Wohnen haben die Kantone ein Instrument in der Hand, das, falls intelligent gestaltet, dem Wunsch der Pflegebedürftigen nach mehr Autonomie gerecht wird und gleichzeitig die Staatsfinanzen entlasten kann.
–

Zur Person
Dr. Jérôme Cosandey ist Senior Fellow und Forschungsleiter Sozialpolitik bei Avenir Suisse. Basierend auf Interviews mit den kantonalen Amtsvorsteherinnen und -vorstehern sowie konsolidiertem Zahlenmaterial hat er die kantonalen Organisationen in der Alterspflege sowie deren Kostenstrukturen und Finanzierungsmodelle durchleuchtet. Die Resultate sind aufgeführt und kommentiert in: Cosandey (2016): Neue Massstäbe für die Alterspflege. Kantonsmonitoring 7, → avenir-suisse.ch/57166.

Altersstruktur Kanton Schaffhausen 2018

Meldegemeinde	Total Anzahl Personen	Gruppe 0-19	Gruppe 20-39	Gruppe 40-64	Gruppe 65-79	Gruppe 80+	Ü65 im Vergleich zur Gesamtbevölkerung
Bargen (SH)	313	40	79	139	42	13	17.6%
Beggingen	476	89	93	183	88	23	23.3%
Beringen	4’810	976	1’244	1’658	678	254	19.4%
Buch (SH)	310	50	58	140	50	12	20.0%
Buchberg	867	170	163	351	136	47	21.1%
Büttenhardt	416	92	77	161	72	14	20.7%
Dörflingen	1’030	191	231	406	163	39	19.6%
Gächlingen	840	153	167	333	141	46	22.3%
Hallau	2’221	471	450	780	383	137	23.4%
Hemishofen	469	79	93	204	63	30	19.8%
Lohn (SH)	758	188	160	282	103	25	16.9%
Löhningen	1’470	346	311	535	202	76	18.9%
Merishausen	861	209	171	328	115	38	17.8%
Neuhausen am Rheinfall	10’507	1’972	2’861	3’425	1’528	721	21.4%
Neunkirch	2’295	460	586	821	334	94	18.6%
Oberhallau	443	94	97	172	53	27	18.1%
Ramsen	1’468	265	342	583	190	88	18.9%
Rüdlingen	750	148	122	313	141	26	22.3%
Schaffhausen	36’620	6’494	9’992	12’304	5’397	2’433	21.4%
Schleitheim	1’683	325	348	604	272	134	24.1%
Siblingen	887	169	197	342	142	37	20.2%
Stein am Rhein	3’418	567	686	1’264	666	235	26.4%
Stetten (SH)	1’356	326	281	519	166	64	17.0%
Thayngen	5’457	1’074	1’294	1’956	786	347	20.8%
Trasadingen	586	115	102	260	85	24	18.6%
Wilchingen	1’741	362	349	656	277	97	21.5%
Gesamt	82’052	15’425	20’554	28’719	12’273	5’081	21.2%

Altersstruktur Kanton Schaffhausen 2019

Meldegemeinde	Total Anzahl Personen	Gruppe 0-19	Gruppe 20-39	Gruppe 40-64	Gruppe 65-79	Gruppe 80+	Ü65 im Vergleich zur Gesamtbevölkerung
Bargen (SH)	313	36	80	143	43	11	17.3%
Beggingen	464	86	90	173	90	25	24.8%
Beringen	4’937	987	1’306	1’698	693	253	19.2%
Buch (SH)	316	52	56	140	56	12	21.5%
Buchberg	857	161	153	351	142	50	22.4%
Büttenhardt	424	92	86	156	75	15	21.2%
Dörflingen	1’030	196	225	398	165	46	20.5%
Gächlingen	877	171	171	338	149	48	22.5%
Hallau	2’211	467	427	777	399	141	24.4%
Hemishofen	474	75	87	220	60	32	19.4%
Lohn (SH)	744	179	149	285	105	26	17.6%
Löhningen	1’475	346	316	533	201	79	19.0%
Merishausen	858	212	169	323	119	35	17.9%
Neuhausen am Rheinfall	10’469	1’938	2’848	3’432	1’528	723	21.5%
Neunkirch	2’326	458	571	839	366	92	19.7%
Oberhallau	438	90	90	180	49	29	17.8%
Ramsen	1’464	262	334	590	187	91	19.0%
Rüdlingen	781	153	130	325	142	31	22.2%
Schaffhausen	36’641	6’507	9’935	12’259	5’450	2’490	21.7%
Schleitheim	1’652	304	339	595	284	130	25.1%
Siblingen	880	160	200	331	148	41	21.5%
Stein am Rhein	3’505	577	725	1’285	678	240	26.2%
Stetten (SH)	1’376	332	288	526	171	59	16.7%
Thayngen	5’545	1’108	1’285	2’003	787	362	20.7%
Trasadingen	600	114	102	266	92	26	19.7%
Wilchingen	1’744	353	350	655	280	106	22.1%
Gesamt	82’401	15’416	20’512	28’821	12’459	5’193	21.4%

8. Eigenständigkeitserklärung

«Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass ich andernfalls nicht zum Bezug des Zertifikats berechtigt bin und dieses auch rückwirkend als gegenstandslos betrachtet werden kann.»

Stein am Rhein, 22.02.2020

8’130 Wörter